

# Mündliche StB-Prüfung 2024

## Leitfaden für eine effektive Vorbereitung!

Dr. Elke Lehmann und Thorsten Jahn\*

Ist der erste große Schritt auf dem Weg zum Ziel, die schriftliche StB-Prüfung, absolviert<sup>1</sup>, möchten viele Kandidaten verständlicherweise erst einmal Abstand von der langen Lernerei der Vergangenheit gewinnen. Die Motivation fällt zudem schwer, schließlich besteht noch für eine längere Zeit Unsicherheit, ob die schriftliche Prüfung überhaupt bestanden wurde. Abhängig vom Bundesland erhalten die Kandidaten das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und ihre Einladung zur mündlichen Prüfung frühestens Mitte Dezember und spätestens Ende Januar. Allerdings beginnen die mündlichen Prüfungen dann teilweise bereits zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Schriftlichen. Zeit, sich zurückzulehnen und das eigene Ergebnis abzuwarten, bleibt Ihnen somit nicht. Mit diesem Leitfaden erhalten Sie daher einen „Wegweiser“ in Bezug auf die wesentlichen Aspekte einer effizienten und gezielten Vorbereitung auf die spezifischen Anforderungen der mündlichen StB-Prüfung. Konkrete Hilfestellungen unterstützen Sie dabei, die neuen Anforderungen an Ihre Organisation und Ihr persönliches Auftreten zu bewältigen, denn nun zählt nicht nur Ihre fachliche, sondern insbesondere auch Ihre (sozial-)kommunikative Kompetenz.<sup>2</sup> Beides zusammen bildet die Herausforderung für den letzten Schritt zum großen Ziel: dem Bestehen der StB-Prüfung.

## I. Allgemeine Hinweise zur Organisation und zu den Prüfungsinhalten

### 1. Zulassung zur mündlichen StB-Prüfung und Organisation

Die Prüfungskandidaten sind zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn die **Gesamtnote für die schriftliche Prüfung die Zahl 4,5 nicht übersteigt**, wobei sich diese Gesamtnote als Durchschnitt aus den Einzelergebnissen der drei Aufsichtsarbeiten ergibt (§ 25 Abs. 2 i. V. mit § 15 Abs. 2 Satz 1 DVStB)<sup>3</sup>.

Über das **Ergebnis der schriftlichen Prüfung** wird den Kandidaten von der für sie zuständigen Steuerberaterkammer ein **schriftlicher Bescheid** erteilt. Weiterhin haben die Prüflinge regelmäßig die Möglichkeit, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bereits vorab online abzurufen. Das konkrete Datum für die Onlineabfrage sowie für den Versand des Bescheids wird i. d. R. zum Ende der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

Ist die Hürde von 4,5 genommen und die schriftliche Prüfung damit „bestanden“, werden der Bescheid über die schriftliche Prüfung und die Ladung zur mündlichen Prüfung regelmäßig in einem verbundenen Schreiben versandt.

In dem **Ladungsschreiben für die mündliche StB-Prüfung** wird i. d. R. Folgendes mitgeteilt:

- ▶ die in der schriftlichen Prüfung erzielten Ergebnisse für die einzelnen Aufsichtsarbeiten sowie die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung;<sup>4</sup>
- ▶ der Tag der mündlichen Prüfung mit Uhrzeit und Prüfungsort;

- ▶ der Prüfungsausschuss und die diesem Ausschuss angehörenden Mitglieder, erfahrungsgemäß jedoch ohne Mitteilung der konkreten Zusammensetzung am jeweiligen Prüfungstag, wobei in einigen Bundesländern dazu vorab überhaupt keine Informationen gegeben werden;<sup>5</sup>
- ▶ die zugelassenen Hilfsmittel, wobei dies in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt wird: Für die mündliche Prüfung
  - sind die Hilfsmittel zugelassen, die bereits für die schriftliche Prüfung zugelassen waren (d. h. Steuer- und Wirtschaftsgesetze, Steuerrichtlinien, Steuererlasse),
  - sind nur die Steuergesetze zugelassen oder
  - es sind überhaupt keine Hilfsmittel zugelassen (z. B. in Berlin).

\* Dr. Elke Lehmann, Dipl.oec.paed., Steuerberaterin, ist Ausbildungsleiterin sowie Dozentin in der Steuerberaterausbildung und im Master of Taxation für das Erbschaft-/Schenkungssteuer- und Bewertungsrecht bei Steuerlehrgänge Dr. Bannas. Thorsten Jahn, Dipl.-Finw. (FH), ist Betriebsprüfer in der Finanzverwaltung sowie Dozent in der Steuerberateraus- und -fortbildung sowie im Master of Taxation im Bereich Bilanzierung und Personengesellschaften bei Steuerlehrgänge Dr. Bannas.

1 Tipps und Hinweise für alle, die die schriftliche StB-Prüfung nicht bestanden haben, dagegen bei Große, SteuerStud 12/2019 S. 759 NWB KAAA-H-31289 (Schaubild) und SteuerStud 12/2019 S. 792 NWB VAAA-H-31294.

2 Alle SteuerStud-Lernmaterialien zur Vorbereitung auf die mündliche StB-Prüfung 2024 haben wir auf einer Übersichtseite in der NWB Datenbank für Sie zusammengestellt, dem PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung 2024 NWB TAAAJ-47471.

3 Die Berechnung erfolgt mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma. Weitere Dezimalstellen werden gestrichen und haben keinen Rundungseffekt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 DVStB).

4 Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 DVStB „können“ mit der Ladung zur mündlichen StB-Prüfung die Ergebnisse mitgeteilt werden. Das ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

5 Bei großen Steuerberaterkammern mit sehr vielen Prüfungskandidaten gibt es regelmäßig mehrere Prüfungsausschüsse, die parallel prüfen; hier kann es sein, dass Ihnen der für Sie zuständige Prüfungsausschuss erst vor Ort mitgeteilt wird.

Außerdem wird mitgeteilt, ob die Kandidaten eigene Hilfsmittel nutzen dürfen oder ob ihnen diese zur Verfügung gestellt werden.

- ▶ Informationen zum Kurzvortrag dahingehend, dass drei Themen zur Wahl gestellt werden und die Dauer des Vortrags – in Abhängigkeit des jeweiligen Bundeslands bzw. Kammerbezirks – auf fünf bis sieben, zehn bzw. zehn bis zwölf Minuten begrenzt ist;
- ▶ der Hinweis, dass sich die für die mündliche Prüfung in Betracht kommenden Prüfungsgebiete aus § 37 Abs. 3 StBerG ergeben (s. hierzu genauer in Kap. I.2.b));
- ▶ die Anzahl der jeweils gleichzeitig geprüften Kandidaten;
- ▶ eine Rechtsbehelfsbelehrung;
- ▶ Hinweise zur Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin nach bestandener Prüfung.<sup>6</sup>

Der **Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Versand der Ladungsschreiben für die mündliche Prüfung** differiert je nach Kammer. In Berlin und Thüringen bspw. erfolgt die Bekanntgabe bereits Mitte Dezember. In den meisten anderen Kammerbezirken müssen sich die Kandidaten allerdings in Geduld üben, denn hier werden die Ergebnisse erfahrungsgemäß erst im Laufe des Januars verkündet.

### TIPP

Wichtig ist, dass Sie **auf der Homepage der für Sie zuständigen Steuerberaterkammer die Informationen hierzu kontinuierlich verfolgen**. Telefonische Nachfragen hingegen sind meist nicht gerne gesehen.

Die **Mindestladungsfrist** für die mündliche Prüfung beträgt **zwei Wochen**, und dies wird von einigen Steuerberaterkammern auch tatsächlich so praktiziert.

Die **Prüfungstermine** reichen bundesweit von ca. Mitte Januar bis Ende April/Anfang Mai. Während die schriftliche Prüfung zeitlich und inhaltlich bundeseinheitlich abläuft, entscheiden die Prüfungsausschüsse individuell über die Termine und den konkreten Ablauf der mündlichen Prüfungen. Wie viele Prüfungstermine mit wie vielen Prüfungsausschüssen benötigt werden, hängt auch jeweils von der Anzahl der zur mündlichen Prüfung zugelassenen Kandidaten ab. Hier sollten Sie sich einen Eindruck anhand der **Erfahrungswerte aus den vorangegangenen Prüfungen in Ihrem Kammerbezirk** verschaffen.

### HINWEIS

**Erscheinen Sie nicht zur mündlichen Prüfung**, gilt die StB-Prüfung unabhängig von Ihrer schriftlichen Note als **nicht bestanden** (§ 30 Abs. 3 DVStB). Reichen Sie daher im Krankheitsfall bei der für Sie zuständigen Steuerberaterkammer schnellstmöglich ein **ärztliches Attest** ein. **Auf Verlangen** ist eine Erkrankung auch durch

ein **amtsärztliches Zeugnis** nachzuweisen (§ 30 Abs. 1 Satz 2 DVStB).

## 2. Prüfungsablauf und -inhalte

### a) Prüfungsablauf

Abzulegen ist die Prüfung vor dem für Sie zuständigen **Prüfungsausschuss**, der bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bilden ist. Dieser setzt sich i. d. R. aus **sechs Prüfern** zusammen:

- ▶ drei Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten der Finanzverwaltung, von denen einer den Vorsitzenden stellt, sowie
- ▶ drei Steuerberatern oder aber zwei Steuerberatern und einem Vertreter der Wirtschaft.

Der **Vorsitzende** leitet den Prüfungsausschuss und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen (§ 26 Abs. 2 DVStB). Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Note oder das Bestehen; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend (§ 10 Abs. 2 DVStB).

Die mündliche Prüfung wird als **Gruppenprüfung** mit i. d. R. vier bis fünf Prüflingen durchgeführt; ein Recht auf Einzelprüfung besteht nicht. Allerdings ist es gängige Praxis, dass der Kurzvortrag von den Prüflingen einzeln, ohne Anwesenheit der anderen Prüflinge, zu halten ist. Hinsichtlich der **Zusammensetzung der Prüfungsgruppen** kann erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass diese – auf die Vornoten bezogen – gemischt zusammengesetzt sind. Im Prüfungsraum werden die Kandidaten i. d. R. mit Namensschildern in alphabetischer Sitzreihenfolge platziert.

Die auf den einzelnen Prüfling entfallende **Prüfungszeit** soll dabei **insgesamt 90 Minuten** nicht überschreiten (§ 26 Abs. 7 DVStB), wobei aus den Gedächtnisprotokollen der Kandidaten der vorangegangenen Prüfungen zu entnehmen ist, dass diese Zeit von den Prüfungsausschüssen oftmals nicht voll ausgeschöpft wird. In besonders kritischen Situationen (wenn es noch um das Sammeln der letzten Punkte für das Bestehen geht) kann die Prüfungszeit aber auch einmal überschritten werden.

Die mündliche Prüfung wird entweder als eine über den **ganzen Tag laufende Prüfung** oder als **Vormittags- bzw. Nachmittagsprüfung** (z. B. Baden-Württemberg, Hamburg) durchgeführt. Die **Ladung zum Prüfungstermin** erfolgt entweder für alle Prüflinge zeitgleich (z. B. 8:00 Uhr) oder zeitlich gestaffelt nacheinander (z. B. 8:00 Uhr, 8:15 Uhr usw.).

Erscheinen Sie am Prüfungstag **übertypisch** am Prüfungs-ort. Dort werden von den Aufsichtführenden (Mitarbeiter der Steuerberaterkammer) zunächst die allgemeinen Prüfungsformalitäten erledigt, Ihnen werden die räumlichen Vor-Ort-Bedingungen gezeigt und der weitere Ablauf erläutert. Neben dem Prüfungsraum steht ein Raum zur Vorbereitung auf den Kurzvortrag und zusätzlich meist ein Pausenraum zur Verfügung.

<sup>6</sup> Darüber hinaus enthielten die Ladungsschreiben in den letzten beiden Jahren umfassende Informationen zum jeweils aktuellen Hygienekonzept zur Absicherung einer coronakonformen Durchführung der mündlichen Prüfung.

Inwieweit die ggf. zugelassenen **Hilfsmittel** (s. hierzu bereits Kap. I.1.) sowie Schreibpapier und Stifte durch die Steuerberaterkammer zur Verfügung gestellt werden, entnehmen Sie dem Ladungsschreiben. Teilweise ist es auch erlaubt, Karteikarten (dann möglichst im DIN A5-Format) für die Vorbereitung des Kurzvortrags mitzubringen.

Bringen Sie Ihre **Verpflegung** selbst mit, denn erfahrungsgemäß wird lediglich Wasser, ggf. Kaffee/Tee, bereitgestellt.

Nach der Erledigung der Formalitäten beginnt die Prüfung – zeitlich gestaffelt für die einzelnen Kandidaten – mit der Vorbereitung des Kurzvortrags.

Die mündliche StB-Prüfung gliedert sich in

- ▶ den soeben bereits angesprochenen **Kurzvortrag**<sup>7</sup> und
- ▶ **sechs Prüfungsabschnitte**<sup>8</sup>.

Ein Prüfungsabschnitt umfasst dabei jeweils die gesamte Prüfungstätigkeit eines Mitglieds des Prüfungsausschusses während der mündlichen Prüfung (§ 26 Abs. 3 Satz 3 DVStB). Somit weisen die Prüfungsabschnitte **regelmäßig Schwerpunkte** auf (z. B. Bilanzierung/BWL, Wirtschaftsrecht); dies ist jedoch nicht zwingend, so dass **auch rechtsübergreifende Fragen** gestellt werden können. Abschließend prüft in einigen Ausschüssen der Vorsitzende, der dabei auch Themen aus den Vorrunden wiederholt aufgreifen und vertiefen kann.

Nach dem sechsten Prüfungsabschnitt erfolgt die **endgültige Beratung des Prüfungsausschusses**, während die Kandidaten vor dem Prüfungsraum oder im Pausenraum warten. Sowohl für den Kurzvortrag als auch für jeden der sechs Prüfungsabschnitte wird jeweils eine Note vergeben. Die StB-Prüfung ist bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl **4,15 nicht übersteigt** (§ 28 Abs. 1 Satz 2 DVStB). Noten werden aber nicht erteilt (§ 28 Abs. 1 Satz 3 DVStB).

Nach Abschluss der Beratung werden die Kandidaten entweder **einzelnen oder gemeinsam in den Prüfungsraum gebeten und über ihre Prüfungsergebnisse in Kenntnis gesetzt** (§ 28 Abs. 1 DVStB). Erfahrungsgemäß ist es ein gutes Zeichen, wenn alle Prüflinge gleichzeitig zur Ergebnisverkündung aufgerufen werden, da dann regelmäßig alle bestanden haben. Prüflingen, die nicht bestanden haben, wird ihr Ergebnis i. d. R. einzeln vorab verkündet und begründet.

## HINWEIS

**Einwendungen gegen den Ablauf der Vorbereitung auf den Vortrag oder der mündlichen Prüfung insgesamt wegen Störungen**, die durch äußere Einwirkungen verursacht worden sind, müssen Sie unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der mündlichen Prüfung entweder gegenüber den Aufsichtsführenden oder gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen (§ 26 Abs. 8 Satz 1 DVStB). Sollte Ihre mündliche Prüfung nicht erfolgreich verlaufen sein, haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrer Steuerberaterkammer ein **Überdenkungsverfahren** zu beantragen, solange die

Entscheidung über das Prüfungsergebnis noch nicht bestandskräftig ist (§ 29 DVStB). Darüber hinaus besteht – unabhängig vom Überdenkungsverfahren – die Möglichkeit einer (Anfechtungs-)Klage i. R. der Klagefrist vor dem FG.

## b) Prüfungsinhalte

Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die in **§ 26 Abs. 3 Satz 1 DVStB i. V. mit § 37 Abs. 3 Satz 1 StBerG** aufgeführten **Prüfungsgebiete**:

1. Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraft- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht,
2. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
3. Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,
4. Verbrauch- und Verkehrssteuern, Grundzüge des Zollrechts,
5. Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaft,
6. Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
7. Volkswirtschaft,
8. Berufsrecht.

Nicht erforderlich ist es, dass jeweils sämtliche Gebiete Gegenstand einer mündlichen Prüfung sind (**§ 26 Abs. 3 Satz 1 DVStB i. V. mit § 37 Abs. 3 Satz 1 StBerG**). Daher ist es für die Prüfer auch nicht verpflichtend, alle Prüflinge der Prüfungsgruppe in allen sechs Prüfungsabschnitten in jeweils gleichem Umfang zu befragen.

## TIPP

Das **Steuerrecht** bildet damit insgesamt den Schwerpunkt der mündlichen StB-Prüfung und hier insbesondere die Ertragsteuern, die Umsatzsteuer, das Bilanzsteuerrecht und die Abgabenordnung.<sup>9</sup> Daher gilt es, das alte Prüfungswissen aufrecht zu erhalten sowie – soweit erforderlich – auf den neusten Stand zu bringen. Daneben spiegeln die Gedächtnisprotokolle Fragen aus den „**nicht-steuerlichen**“ **Rechtsgebieten** wider, die Sie sich neu aneignen müssen: Berufsrecht<sup>10</sup>, Bürgerliches Recht<sup>11</sup>, Handels- und Gesellschaftsrecht<sup>12</sup>, Insolvenzrecht<sup>13</sup> und VWL/BWL<sup>14</sup>. Weniger häufig geprüft werden

<sup>7</sup> Zur Vertiefung vgl. Kap. II.

<sup>8</sup> Zur Vertiefung vgl. Kap. III.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu daher auch die simulierten Prüfungsgespräche, die Ihnen in den SteuerStud-Ausgaben 11/2023–2/2024 häufige Fragestellungen vermitteln, ergänzt um aktuelle Rechtsprechung und Neuerungen aus der Gesetzgebung. Start dieser Reihe in diesem Heft durch Bulla, Prüfungsgespräch zur Lohnsteuer und zur Umsatzsteuer, SteuerStud 11/2023 S. 713 NWB BAAJ-47477.

<sup>10</sup> Start unserer Fragen-Antworten-Reihe zu „nicht-steuerlichen“ Themen zzgl. Online-Training (dem SteuerStud WissensCheck) in dieser Ausgabe; insoweit in Vorbereitung für SteuerStud-Ausgabe 1/2024: Fragen-Antworten-Katalog zum Berufsrecht zzgl. SteuerStud WissensCheck von Beyme.

<sup>11</sup> Startschuss der Reihe zu den „nicht-steuerlichen“ Themen mit dem Fragen-Antworten-Katalog zum Bürgerlichen Recht von Grädler, SteuerStud 11/2023 S. 723 NWB LAAAJ-47478.

<sup>12</sup> In Vorbereitung für SteuerStud-Ausgabe 12/2023: Fragen-Antworten-Katalog zzgl. SteuerStud WissensCheck von Grädler.

<sup>13</sup> In Vorbereitung für SteuerStud-Ausgabe 1/2024: Fragen-Antworten-Katalog zzgl. SteuerStud WissensCheck von Pinter.

<sup>14</sup> In Vorbereitung für SteuerStud-Ausgabe 2/2024: Fragen-Antworten-Katalog zzgl. SteuerStud WissensCheck von Brähler/Baretti; ausführlich hierzu Bannas/Wellmann, BWL, VWL und Finanzwissenschaften in der mündlichen Steuerberaterprüfung, 6. Aufl. 2022.

bspw. das Europarecht<sup>15</sup> oder das Zollrecht. Beachten Sie zudem, dass in die Prüfung regelmäßig **auch aktuelle Neuerungen aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung** mit einbezogen werden (vgl. hierzu auch Kap. V.).<sup>16</sup>

## II. Kurzvortrag

### 1. Allgemeines

Der Kurzvortrag geht wertmäßig zwar auch nur mit  $\frac{1}{7}$  in die Gesamtwertung der mündlichen Prüfung ein, wird also gegenüber den anderen sechs Prüfungsabschnitten nicht höher gewichtet. Nichtsdestotrotz kommt dem Vortrag eine besondere Bedeutung zu, ist er doch **Ihre persönliche „Eintrittskarte“** in die mündliche Prüfung. Hier geht es um den **ersten Eindruck**, den Sie den Prüfern vermitteln. Ihrer „Eintrittskarte“ in die mündliche Prüfung sollten Sie daher ein besonderes Augenmerk schenken.

Der Kurzvortrag soll zeigen, dass Sie nach einer Vorbereitungszeit unter Aufsicht von **insgesamt 30 Minuten** über **eines der drei zur Auswahl stehenden fachlichen Themen** (§ 26 Abs. 6 DVStB) einen gut strukturierten Vortrag halten können, in dem Sie das Wesentliche in knapper und verständlicher Form darlegen. Die 30 Minuten Vorbereitungszeit umfassen also die Auswahl, Vorbereitung und Ausarbeitung des Themas.

Der Kurzvortrag kann damit in folgende **Schritte** unterteilt werden:

1. Auswahl des Themas,
2. Brainstorming,
3. Erstellung des Vortragsmanuskripts (Stichpunkte),
4. Halten des Vortrags vor dem „geistigen Auge“ und
5. Vortrag vor dem Prüfungsausschuss.

In Bezug auf den **zeitlichen Umfang des Kurzvortrags** gibt es unterschiedliche Vorgaben. Dies kann von mind. fünf bis max. zwölf Minuten reichen. Prüfen Sie daher in Ihrem **Ladungsschreiben** genau, welche Informationen diesbzgl. enthalten sind. In den meisten Fällen beträgt die Richtgröße zehn Minuten (z. B. „max. zehn Minuten“, „ca. zehn Minuten“).

Das vorgegebene **Zeitlimit** sollte **möglichst genau eingehalten werden**. Nach den Erfahrungen wird in der Prüfungspraxis ein Unterschreiten des Zeitlimits um mehrere Minuten genauso negativ beurteilt wie ein Überziehen der vorgegebenen Zeit. Nutzen Sie die Zeit nicht aus, kann der Eindruck entstehen, dass Sie nicht über ausreichendes Wissen verfügen. Allerdings schließt das nicht aus, dass ein **überzeugender Vortrag** von eher etwas kürzerer Dauer auch positiv gewürdigt werden kann. Überziehen Sie die vorgegebene Zeit, wird der Vorsitzende Sie nach kurzer Zeit ermahnen müssen, mit dem Vortrag langsam zum Schluss zu kommen, weil die Aussagen in der überfälligen Zeit sonst nicht mehr in die Bewertung einbezogen werden. Dies wird Sie stark verunsichern, mit unmittelbaren Folgen für Ihren Vortrag. Im Übrigen gibt es auch Prüfungsausschüsse, in denen der Vortrag nach dem Zeitlimit rigoros abgebrochen wird.

### 2. Themenauswahl

Die Vielfältigkeit der Vortragsthemen ergibt sich allein schon aus den o. a. Prüfungsgebieten des § 37 Abs. 3 StBerG (vgl. Kap. I.2.b)). Um Ihnen jedoch einen ersten Eindruck zu ermöglichen, finden Sie in Anschluss an diesen Leitfaden **auf den S. 707 ff. eine Auswertung der Gedächtnisprotokolle der Prüfungskandidaten der letzten vier Jahre**.

Die den Prüflingen vorgelegten Themen bestehen i. d. R. aus **wenigen Schlagworten**. Hierin liegt dann auch eine Problematik bei der Auswahl. **Allgemeine Themen**, wie z. B. „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“, erscheinen einfacher in der Umsetzung. Allerdings ist es dann oftmals schwierig, die zeitliche Komponente sinnvoll auszuschöpfen und dabei alle wesentlichen Aspekte vorzutragen. Dieses Problem mag bei den **Themen, bei denen der Einstieg schwerer fällt**, da das Gebiet deutlich eingegrenzter ist (z. B. „Latente Steuern“), weniger bestehen; gerade diese Themen können jedoch auch überfordern.

#### TIPP

Eine Empfehlung aus psychologischer Sicht:

**Stellen Sie sich darauf ein, dass Sie drei Themen erhalten, die Ihnen nicht liegen.** Dann werden Sie eher positiv überrascht sein, wenn eines dabei ist, bei dem Sie sich wohl fühlen. Wenn man im Vorfeld auf ein „passendes“ Thema hofft, ist man im gegenteiligen Fall eher enttäuscht. Erfahrungsgemäß machen sich viele Kandidaten im Vorfeld allerdings eher zu viele als zu wenige Gedanken.

Tritt somit der Fall ein, dass Sie sich **zwischen zwei Themen entscheiden müssen**, sollten Sie das Thema auswählen, von dem Sie der Meinung sind, dass es **von den anderen Kandidaten eher nicht gewählt** wird. Der Prüfungsausschuss wird es Ihnen danken, nicht noch einen „identischen“ Kurzvortrag anhören zu „müssen“. Darüber hinaus werden diese Vorträge naturgemäß auch miteinander verglichen. Kommt hingegen **nur ein Thema** für Sie in Frage, entfallen alle diese Überlegungen.

Hinsichtlich der zur Auswahl stehenden Themen ist weiterhin die **unterschiedlich geregelte Verwendung von Hilfsmitteln** zu beachten. Während z. B. in Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung die Verwendung der Gesetze, Richtlinien und Erlasse erlaubt ist, sind Hilfsmittel bspw. in Berlin insgesamt nicht gestattet (vgl. hierzu schon in Kap. I.1.). Werden Ihnen Themen wie bspw. „Mietereinbauten“ oder „Verwaltungsgrundsätze Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung“ zur Auswahl gegeben, wird die Bewältigung ohne die Verwendung der Steuererlasse nur bedingt möglich sein.

<sup>15</sup> In Vorbereitung für SteuerStud-Ausgabe 2/2024: Fragen-Antworten-Katalog zzgl. SteuerStud WissensCheck von Dürrschmidt.

<sup>16</sup> Hierbei unterstützt Sie der SteuerStud RechtsprechungsRadar, die themenbasierte Auswertung der wichtigsten höchstrichterlichen Rechtsprechung (Übersichten unter NWB KAAAJ-43362, NWB DAAAJ-16228 und NWB KAAAH-81688). Darüber hinaus werden in den simulierten Prüfungsgesprächen aktuelle Neuerungen aufgegriffen, wie z. B. in dieser Ausgabe u. a. die Änderungen in der Umsatzsteuer bei den Photovoltaikanlagen.



## TIPP

**Fazit:** Abgesehen von diesen grundlegenden Hinweisen verbietet sich jeder konkrete Ratschlag. **Sie müssen bei der Auswahl Ihren eigenen Weg finden.** Wichtig ist allerdings, dass Sie Ihre **Entscheidung nach zwei bis drei Minuten** getroffen haben, da Ihnen sonst die Zeit nach hinten raus fehlt. **Ist die Entscheidung für ein Thema dann gefallen**, sollten Sie sofort die anderen Themen ausblenden. Allein schon aus Zeitgründen ist es auf keinen Fall ratsam, während der Ausarbeitung des Kurzvortrags noch einmal das Thema zu wechseln.

### 3. Aufbau des Kurzvortrags

Nach der Auswahl des Themas haben Sie ca. fünf Minuten Zeit, i. R. des Brainstormings alle wesentlichen Schlagworte zu notieren. In den darauffolgenden 15–20 Minuten muss das Konzept erstellt werden, um am Ende noch ca. fünf Minuten Zeit zu haben, einmal gedanklich den Vortrag zu halten.

Bei der **Erstellung des Manuskripts Ihres Kurzvortrags** sollten Sie – sofern dies zugelassen ist (Ladungsschreiben!) – Ihre nummerierten (!) **Karteikarten** bzw. das **vorhandene Schreibpapier in DIN A5-Format** verwenden.

Notieren Sie dabei nur Stichworte, d. h. die **wesentlichen Schwerpunkte**, von denen Sie sich im Vortrag leiten lassen. Bei ausformulierten Sätzen besteht die Gefahr des Ablesens, was nicht erwünscht ist. Um einen sicheren Einstieg abzusichern, kann es aber sinnvoll sein, den **Einleitungssatz** (und ggf. den **Schlussatz**) **auszuformulieren** (und im Notfall auch abzulesen).

**Der Kurzvortrag besteht aus drei Teilen:**

1. **Einleitungsteil** mit Anrede sowie Vorstellung der Gliederung des Kurzvortrags, deren Detailgrad zwar grds. vom konkreten Thema abhängt, als Richtwert max. jedoch nur drei bis vier Punkte enthalten sollte, um die Systematik zu vermitteln,
2. **Hauptteil** mit fachlichen Erläuterungen entsprechend der zuvor erläuterten Gliederung und
3. **Schlussatz** mit Fazit und ggf. Ausblick.

## TIPP

Damit die **korrekte Anrede** gelingt: Schauen Sie bitte **vorher**, ob der **Prüfungsausschuss aus Frauen und Männern** besteht, bevor die ersten Lacher aufkommen und Sie drohen, aus dem Konzept zu geraten!

Für den **Einleitungsteil** bieten sich bspw. folgende Formulierungen an:

#### BEISPIELE ZUM EINLEITUNGSTEIL

„Sehr geehrte/r Herr/Frau Prüfungsvorsitzender/Prüfungsvorsitzende, meine Damen und Herren, mein Name ist ... . In meinem Kurzvortrag befasse ich mich mit dem Thema „Die Betriebsaufspaltung“. Ich gliedere meinen Vortrag wie folgt: Zunächst gehe ich auf die Definition und den Sinn und Zweck der Betriebsaufspaltung ein, danach auf die

rechtlichen Voraussetzungen sowie die Rechtsfolgen und abschließend beleuchte ich einige ausgewählte Probleme in der Praxis.“

„Sehr geehrte/r Herr/Frau Prüfungsvorsitzender/Prüfungsvorsitzende, meine Damen und Herren, mein Name ist ... und ich befasse mich mit der Betriebsaufspaltung. Dabei gehe ich auf folgende Schwerpunkte ein: Zuerst definiere ich die Betriebsaufspaltung und erläutere deren Sinn und Zweck. Sodann stelle ich die rechtlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen dar und benenne abschließend einige Fälle aus der Praxis.“

„Sehr geehrte Damen und Herren der Prüfungskommission, mein Name ist ... und mein Kurzvortragsthema lautet „Die Betriebsaufspaltung“. Im Rahmen meines Vortrags werde ich folgende Punkte behandeln: Nach der Definition sowie einer Erläuterung des Sinns und Zwecks der Betriebsaufspaltung stelle ich deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen dar. Abschließen möchte ich meinen Vortrag mit der Erläuterung einiger Problembereiche aus der Praxis.“

Im **Hauptteil** des Vortrags muss der Zuhörer immer den **„roten Faden“** erkennen. Achten Sie also genau auf das Thema! Es soll weder etwas vorgetragen werden, was nicht zum Thema gehört, noch das gesamte Wissen über das gewählte Thema dargelegt werden, denn dazu reicht die Zeit nicht aus. Vielmehr kommt es darauf an, das Wesentliche sinnvoll gegliedert (kein Hin- und Herspringen zwischen den Gliederungspunkten!) in knapper und verständlicher Form vorzutragen. Der Prüfungsausschuss muss Ihren Ausführungen leicht folgen können. Denken Sie daran, dass möglicherweise auch Prüfer im Ausschuss sitzen, die sich nicht mit dem Thema beschäftigt haben, es aber auch verstehen wollen und letztendlich anhand dessen Ihren Vortrag bewerten müssen. Denn dies ist der eigentliche Sinn und Zweck Ihres Vortrags: **Zeigen Sie, dass Sie überzeugend und selbstbewusst auftretend, die Thematik einem Mandanten auf das Wesentliche reduziert verständlich vermitteln können!**

Hierbei sind kurze und prägnante **Beispiele** wünschenswert, die das abstrakt Dargestellte veranschaulichen; dies sollte aber auch nicht Überhand nehmen. Beispiele sind vielmehr auch ein wichtiges Hilfsmittel für Ihr Zeitmanagement!

Die Angabe von **Paragrafen und anderen Fundstellen** ist zudem notwendig. Sie sollten es aber auch hier nicht übertreiben. Die wesentlichen Grundlagen in Gesetz, Richtlinien oder Erlassen sind zu benennen. Hierbei aber bitte mind. auf die Angabe von Sätzen oder gar Halbsätzen verzichten; regelmäßig genügt sogar nur der entsprechende Absatz.

Ein besonderes Augenmerk sollten Sie schließlich auf den **Schlussatz** des Vortrags legen. Sie dürfen hier nicht einfach abrupt aufhören oder mit Sätzen wie „Jetzt bin ich fertig.“ oder „Mehr ist mir nicht eingefallen.“ schließen. Vielmehr gilt es, für das „Finale“ einen interessanten Aspekt „aufzubewahren“. Der Schlussatz sollte wie ein „Feuerwerk“ auf den Prüfungsausschuss wirken. Präsentieren Sie ein Ergebnis bzw. eine Schlussfolgerung! Hierbei kann ein **Praxisbezug** erfolgen oder ein **zukunftsorientierter Ausblick** gegeben werden, z. B. mit Hinweisen auf Reformvorhaben oder zu erwartender höchstrichterlicher Rechtsprechung. Insbesondere bei Themen zu aktuellen steuerlichen Problemen bietet sich eine kurze Zusammenfassung mit ggf. eigener Stellungnahme an, in der Sie erkennen lassen, dass Sie als Steuerberater/Steuer-

beraterin die berechtigten Interessen Ihres Mandanten vertreten. Bei Themen, bei denen eine Zusammenfassung nicht in Betracht kommt und eher gekünstelt wirken würde, kann einfach ein abschließender Hinweis formuliert werden.

**BEISPIEL SCHLUSSSATZ** „Abschließend bleibt festzuhalten, dass das Konstrukt der Betriebsaufspaltung in der Praxis nicht nur unbeabsichtigt entsteht, sondern i. R. von Unternehmensnachfolgeregelungen auch sehr verbreitet ist.“

**Übersicht zum Inhalt und Aufbau eines Kurzvortrags:<sup>17</sup>**

Gliederung	Inhalt	Tipps
<b>Einstieg (15 %)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Kurze Vorstellung Ihrer Person,</li> <li>▶ Relevanz des Themas erläutern,</li> <li>▶ Zielsetzung des Vortrags,</li> <li>▶ Gliederung (= inhaltliche Schwerpunkte).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Einleitung frei sprechen (auswendig lernen),</li> <li>▶ nur ausnahmsweise ablesen,</li> <li>▶ Witze, Floskeln etc. vermeiden.</li> </ul>
<b>Hauptteil (75 %)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Inhalt strukturiert und gut gegliedert präsentieren,</li> <li>▶ wichtige Begriffe definieren,</li> <li>▶ Voraussetzungen, Rechtsfolgen und Bedeutung für den Mandanten darlegen,</li> <li>▶ Lösungswege aufzeigen,</li> <li>▶ Handlungsalternativen darstellen, vergleichen, begründen und ggf. bewerten,</li> <li>▶ Gegenargumente nennen,</li> <li>▶ Ausnahmen erwähnen,</li> <li>▶ Schlagworte wiederholen (soweit sinnvoll).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Rechtfertigungen, Phrasen und „Herabsetzungen“ sind ein No-Go,</li> <li>▶ Begeisterung für das Thema zeigen,</li> <li>▶ wie ein Steuerberater/ eine Steuerberaterin verhalten (strukturiert, fachlich fundiert, eloquent, selbstbewusst),</li> <li>▶ keinen Konjunktiv verwenden, denn Sie „glauben“ nicht, sondern „wissen“!</li> </ul>
<b>Schlussteil (10 %)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Inhaltliche Zusammenfassung,</li> <li>▶ ggf. Hinweis auf umfangreiche Auswirkungen oder steigende Relevanz,</li> <li>▶ Ergebnis, Schlussfolgerung, Ausblick, Prognose,</li> <li>▶ Vorschlag, Handlungsaufforderung oder Aufforderung zur „Diskussion“.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Der letzte Eindruck bleibt bestehen!</li> <li>▶ Schlusssätze ggf. wieder auswendig lernen (nur zur Not ablesen),</li> <li>▶ Vergessenes aus dem Hauptteil nicht noch einarbeiten,</li> <li>▶ „dynamisch“/souverän den Vortrag abschließen.</li> </ul>

**BEISPIEL** Kurzvortrag zum Thema „Bewertung von Grundvermögen für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke nach dem JStG 2022“<sup>18</sup>

**Einleitung (ausformuliert):**

„Sehr geehrte/r Herr/Frau Prüfungsvorsitzender/Prüfungsvorsitzende, meine Damen und Herren, ich habe mich für das Thema „Bewertung von Grundvermögen für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke nach dem JStG 2022“ entschieden. Meinen Vortrag gliedere ich wie folgt:

- ▶ Zunächst gehe ich auf den **Anlass zur Änderung** der Bewertungsvorschriften für das Grundvermögen ein.
- ▶ Danach erläutere ich **schwerpunktmäßig** die **Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken** unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen durch das JStG 2022 und gehe **überblicksmäßig** auch auf **Sonderfälle** ein.

- ▶ Abschließend werde ich ein **Resümee** zu den Auswirkungen der Neubewertung in der Praxis ziehen.

**Hauptteil (Stichworte):**

- ▶ **Anlass zur Änderung der Bewertungsvorschriften für das Grundvermögen durch das JStG 2022**

Die für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke anzuwendenden Bewertungsvorschriften zur Bewertung von Grundvermögen gem. § 12 Abs. 3 ErbStG sollen gewährleisten, den gemeinen Wert (Verkehrswert) zum Bewertungsstichtag zu ermitteln. Ziel der umfassenden Änderungen der Bewertungsvorschriften von Grundvermögen durch das JStG 2022 war es daher, eine Anpassung an die Immobilienwertermittlungsverordnung v. 14.7.2021 zu erreichen, mit der die Vorschriften zur Verkehrswertermittlung aktuell angepasst worden waren.

Die Änderungen betreffen konkret die Bewertung nach dem **Ertrags- und dem Sachwertverfahren** sowie die Bewertung von **Erbaurechten und Erbbaugrundstücken** bzw. von **Gebäuden auf fremdem Grund und Boden**. Mit diesen Änderungen soll sichergestellt werden, dass die von den örtlichen Gutachterausschüssen für Grundstückswerte auf der Grundlage der ImmoWertV ermittelten Daten, die für die Wertermittlung erforderlich sind, nach dem Grundsatz der Modellkonformität weiterhin auch bei der Grundstücksbewertung für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke sachgerecht zur Ermittlung des gemeinen Werts angewandt werden können (§ 177 Abs. 3 BewG). Das heißt, dass **bei Anwendung der von den Gutachterausschüssen ermittelten Daten grds. dieselben Modelle und Modellansätze** zu verwenden sind, die auch der Ermittlung dieser Daten zugrunde lagen.

Weiterhin haben die Gutachterausschüsse diese Daten **stichtagsbezogen** zu ermitteln. Nach der Neuregelung des **§ 177 Abs. 2 BewG** ist nunmehr grds. der letzte Stichtag vor der Bewertung maßgeblich, sofern dieser nicht mehr als drei Jahre vor dem Bewertungsstichtag liegt.

- ▶ **Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken und Sonderfälle**

Bei der Bewertung von Grundvermögen wird grds. zwischen der Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken unterschieden, deren Bewertung nach den Vorschriften der **§§ 179, 182–196 BewG** erfolgt. Der so ermittelte Wert wird dann als Grundbesitzwert für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG gesondert festgestellt, es sei denn, der Stpfl. weist einen niedrigeren gemeinen Wert gem. **§ 198 BewG**, v. a. durch ein Wertgutachten, nach.

- ▶ **Zur Bewertung unbebauter Grundstücke**

Der Wert unbebauter Grundstücke i. S. des **§ 178 BewG** bemisst sich gem. **§ 179 BewG** regelmäßig nach der Grundstücksfläche sowie dem Bodenrichtwert, der stichtagsbezogen vom örtlichen Gutachterausschuss gem. BauGB zu ermitteln und den FÄ mitzuteilen ist. Liegen bei dem zu bewertenden Grundstück Abweichungen in den wertbeeinflussenden Merkmalen des Bodenrichtwertgrundstücks vor, sind entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts vorzunehmen.

- ▶ **Zur Bewertung bebauter Grundstücke**

Voraussetzung für die zutreffende Bewertung bebauter Grundstücke i. S. des **§ 180 BewG** ist die **Einstufung in die richtige Grundstücksart**. Bei bebauten Grundstücken werden nach § 181 BewG

<sup>17</sup> Die hier aufgezeigten Möglichkeiten werden nicht in Gänze bei jedem Thema umsetzbar sein, so dass Sie auch nur einzelne Teile aus der Tabelle übernehmen können.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu ausführlich Lehmann, SteuerStud 9/2023 S. 556 (bebaute und unbebaute Grundstücke) und SteuerStud 10/2023 S. 620 NWB HAAAJ-45453 (Sonderfälle nach §§ 192–196 BewG zzgl. „Mini-Klausur“).

**sechs Grundstücksarten** unterschieden: EFH und ZFH, Wohnungs- und Teileigentum, Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke sowie sonstige bebaute Grundstücke.

Für die Bewertung bebauter Grundstücke stehen nach **§ 182 Abs. 1 BewG drei Bewertungsverfahren** zur Verfügung: das Vergleichsverfahren, das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren.

#### **Nr. 1: Vergleichsverfahren**

Im Vergleichsverfahren zu bewerten sind gem. **§ 182 Abs. 2 BewG EFH und ZFH sowie Wohnungs- und Teileigentum**.

Die Anwendung des Vergleichsverfahrens beruht **entweder** auf vom örtlichen Gutachterausschuss mitgeteilten **Vergleichspreisen** für vergleichbare Grundstücke (**§ 183 Abs. 1 BewG**), d. h. solchen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen, **oder** von diesem für geeignete Bezugseinheiten, insbesondere Flächeneinheiten des Gebäudes, ermittelten **Vergleichsfaktoren** (**§ 183 Abs. 2 BewG**). Vergleichsfaktoren können z. B. Gebäude- oder Ertragsfaktoren sein. Beziehen sich Vergleichsfaktoren nur auf das Gebäude, ist der Bodenwert gesondert mit seinem Verkehrswert (dem nach **§ 179 BewG** ermittelten Wert für unbebaute Grundstücke) zu berücksichtigen. Vergleichspreis- und Vergleichsfaktorenverfahren stehen gesetzessystematisch gleichrangig nebeneinander; es besteht also ein Auswahlmessen. Liegen weder Vergleichspreise noch Vergleichsfaktoren vor, muss die Bewertung im Sachwertverfahren erfolgen.

#### **Nr. 2: Ertragswertverfahren**

Im Ertragswertverfahren zu bewerten sind gem. **§ 182 Abs. 3 BewG Mietwohngrundstücke sowie gemischt genutzte und Geschäftsgrundstücke, wenn sich für diese auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete ermitteln lässt**. Wenn das nicht möglich ist, muss die Bewertung im Sachwertverfahren erfolgen.

Bei der Bewertung im Ertragswertverfahren nach **§§ 184–188 BewG** ist der Gebäudewert, d. h. der **Gebäudeertragswert** gem. **§ 185 BewG**, getrennt vom **Bodenwert** zu ermitteln. Beide Werte **zusammen** ergeben den **Ertragswert des Grundstücks**.

Die **Ermittlung des Bodenwerts** erfolgt analog der Bewertung unbebauter Grundstücke nach **§ 179 BewG** (**§ 184 Abs. 2 BewG**).

Durch das **JStG 2002** haben sich bei diesem Verfahren insbesondere Änderungen bei der Ermittlung des Gebäudeertragswerts, konkret bei der Ermittlung der Bewirtschaftungskosten und der Liegenschaftszinssätze sowie der Verlängerung der wirtschaftlichen Gesamtnutzungsdauer (GND) für bestimmte Gebäudearten mit Wirkung auf die Ermittlung der Restnutzungsdauer (RND), ergeben.

Bei der **Ermittlung des Gebäudeertragswerts** ist nach **§ 185 Abs. 1 BewG** vom Reinertrag des Grundstücks auszugehen. Grundlage für die **Ermittlung des Reinertrags** ist der **Rohertrag** gem. **§ 186 Abs. 1 BewG**, d. h. das Entgelt, das für die Nutzung gem. der vertraglichen Vereinbarungen am Bewertungsstichtag für zwölf Monate zu bezahlen ist. In bestimmten Fällen, z. B. bei unentgeltlicher Überlassung oder Leerstand, ist gem. **§ 186 Abs. 2 BewG** von der ortsüblichen Miete auszugehen.

Vom Rohertrag sind nach **§ 187 BewG** die **Bewirtschaftungskosten**, d. h. die Kosten, die bei nachhaltiger Bewirtschaftung entstehen, sowie die Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten und das Mietausfallwagnis, abzuziehen. Die bisherige Ermittlung nach Erfahrungsätzen des örtlichen Gutachterausschusses bzw. der pauschalierte Abzug nach Anlage 23 zum BewG a. F. entfällt durch das **JStG 2022**. Anzusetzen sind nunmehr gem. **§ 187 Abs. 3**

**BewG** ausschließlich die an den Bewertungsstichtag angepassten Bewirtschaftungskosten aus Anlage 23 zum BewG n. F. Damit wurde eine detaillierte Berechnung der Kosten eingeführt, d. h. die Bewirtschaftungskosten sind mit den nach Maßgabe des **§ 187 Abs. 3 BewG** an den Bewertungsstichtag angepassten Einzelansätzen für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten sowie das Mietausfallwagnis aus der Anlage 23 zum BewG zu berücksichtigen. Dabei wird differenziert zwischen Bewirtschaftungskosten für die Wohnnutzung und solchen für die gewerbliche Nutzung. Zudem erfolgt eine Bindung der Verwaltungs- und der Instandhaltungskosten für die Wohnnutzung an den Verbraucherpreisindex.

Der ermittelte Reinertrag des Grundstücks ist dann gem. **§ 185 Abs. 2 BewG** um eine angemessene Verzinsung des Bodenwerts zu vermindern, um zum **Gebäudereinertrag** zu gelangen.

Der **Verzinsung des Bodenwerts** ist der Liegenschaftszinssatz gem. **§ 188 BewG** zugrunde zu legen. Vorrangig ist auf die für die jeweilige Grundstücksart vom örtlichen Gutachterausschuss für Grundstückswerte ermittelten und veröffentlichten Liegenschaftszinssätze zurückzugreifen. Werden durch die Gutachterausschüsse keine geeigneten Liegenschaftszinssätze ermittelt und zur Verfügung gestellt, sind die typisierten Liegenschaftszinssätze gem. **§ 188 Abs. 2 BewG** heranzuziehen. Mit dem **JStG 2022** erfolgte eine Anpassung (Absenkung) dieser typisierten Liegenschaftszinssätze an das aktuelle Marktniveau, wie z. B. für Mietwohngrundstücke von 5 % auf 3,5 %.

Der Gebäudereinertrag ist mit dem sich aus **Anlage 21 zum BewG** ergebenden **Vervielfältiger** gem. **§ 185 Abs. 3 Satz 3 BewG** zu kapitalisieren. Dieser ist abhängig vom Liegenschaftszinssatz und der RND. Die RND wird gem. **§ 185 Abs. 3 Satz 3 BewG** aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der wirtschaftlichen GND gem. Anlage 22 zum BewG und dem Alter am Bewertungsstichtag ermittelt. Mit dem **JStG 2022** haben sich in Anlage 22 zum BewG Änderungen dahingehend ergeben, dass die wirtschaftliche GND für EFH und ZFH, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum sowie gemischt genutzte Grundstücke von 70 auf 80 Jahre erhöht wurde.

Der **Ertragswert** ergibt sich gem. **§ 184 Abs. 3 BewG** aus der Zusammenrechnung von Bodenwert und Gebäudeertragswert. Als Mindestwert ist unverändert gem. **§ 184 Abs. 3 Satz 2 BewG** der Bodenwert anzusetzen, wenn der ermittelte Gebäudereinertrag 0 bzw. negativ (bei hohen Bodenwerten) ist. Ein separater Ansatz baulicher Außenanlagen und sonstiger Anlagen erfolgt weiterhin nicht. Deren Wert ist gem. **§ 184 Abs. 4 BewG** mit dem ermittelten Ertragswert abgegolten.

#### **Nr. 3: Sachwertverfahren**

Im Sachwertverfahren zu bewerten sind gem. **§ 182 Abs. 4 BewG** EFH/ZFH, Wohnungs- und Teileigentum, wenn keine Vergleichswerte vorliegen, weiterhin gemischt genutzte und Geschäftsgrundstücke, wenn sich für diese auf dem örtlichen Grundstücksmarkt eine übliche Miete nicht ermitteln lässt, sowie sonstige bebaute Grundstücke.

Bei der Bewertung im Sachwertverfahren ist gem. **§ 189 Abs. 1 BewG** der Gebäudewert, d. h. der **Gebäudesachwert** nach **§ 190 BewG** getrennt vom **Bodenwert** zu ermitteln. Beide Werte **zusammen** ergeben den **vorläufigen Sachwert**, der mittels einer Wertzahl an den gemeinen Wert anzupassen ist.

Die **Ermittlung des Bodenwerts** erfolgt auch hier analog der Bewertung unbebauter Grundstücke nach **§ 179 BewG**.

Änderungen durch das **JStG 2002** haben sich bei diesem Verfahren insbesondere bei der Ermittlung des Gebäudesachwerts, konkret



unter der Prämisse des Grundsatzes der Modellkonformität durch Einführung eines Regionalfaktors sowie eines Alterswertminderungsfaktors und auch hier mit der Verlängerung der wirtschaftlichen GND für bestimmte Gebäudearten ergeben.

Zur **Ermittlung des Gebäudesachwerts** sind nach **§ 190 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 und 4 BewG** zunächst die **durchschnittlichen Herstellungskosten des Gebäudes** zu ermitteln. Diese ergeben sich, indem die Regelherstellungskosten gem. Anlage 24 zum BewG mit der Brutto-Grundfläche des Gebäudes und dem Baupreisindex multipliziert werden.

Der **Gebäudesachwert** errechnet sich gem. § 190 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 und 6 BewG aus der Multiplikation der (bundes-)durchschnittlichen Herstellungskosten des Gebäudes mit einem Regionalfaktor und einem Alterswertminderungsfaktor.

Mit dem **Regionalfaktor gem. § 190 Abs. 5 BewG** soll der Unterschied zwischen dem bundesdurchschnittlichen und dem regionalen Baukostenniveau berücksichtigt werden. Diese Regionalfaktoren sind vom örtlichen Gutachterausschuss zur Verfügung zu stellen. Existieren keine vom Gutachterausschuss geeigneten Regionalfaktoren, gilt der Regionalfaktor 1,0. Die bisherige Alterswertminderung (§ 190 Abs. 4 BewG a. F.) wurde durch den **Alterswertminderungsfaktor gem. § 190 Abs. 6 BewG** abgelöst. Dieser entspricht dem Verhältnis der RND des Gebäudes (Ermittlung analog zum Ertragswertverfahren) am Bewertungsstichtag zur wirtschaftlichen GND nach Anlage 22 zum BewG.

Der Wert sonstiger baulichen Anlagen, insbesondere Außenanlagen, ist gem. § 189 Abs. 4 BewG grds. mit dem für die Gebäude und den Grund und Boden ermittelten Sachwert abgegolten.

Ein separater Wertansatz erfolgt jedoch immer dann als besonders werthaltige (Außen-)Anlagen, wenn ihre Sachwerte bei einer überschlägigen Berechnung 10 % des Gebäudesachwerts übersteigen.

Bodenwert und Gebäudesachwert sowie ggf. besonders werthaltige (Außen-)Anlagen ergeben nach § 189 Abs. 3 BewG den vorläufigen Sachwert, der zur Anpassung an den gemeinen Wert mit einer Wertzahl gem. § 191 BewG zu multiplizieren ist.

Als Wertzahlen sind gem. § 191 Satz 1 BewG die vom örtlichen Gutachterausschuss ermittelten Sachwertfaktoren (Marktanpassungsfaktoren) anzusetzen. Werden von den Gutachterausschüssen keine derartigen Sachwertfaktoren zur Verfügung gestellt, ist die Wertzahl gem. § 191 Satz 2 BewG mittels Anlage 25 zum BewG (nach dem JStG 2002 ggf. durch Interpolation) zu ermitteln.

#### ► Bewertung von Sonderfällen

In der **Bewertung von Erbbaurechten (ErbbR) und Erbbaugrundstücken (ErbbGr)** erfolgte mit dem JStG 2022 eine komplette Abkehr von der Bewertung nach dem Vergleichswertverfahren:

Vorrangig ist der **Wert eines ErbbR** nunmehr gem. **§ 193 Abs. 1 BewG** durch Multiplikation des Werts des unbelasteten Grundstücks, d. h. des ohne Berücksichtigung des ErbbR nach §§ 179, 182–196 BewG ermittelten Grundstückswerts, mit einem – von den Gutachterausschüssen ermittelten – **ErbbR-Koeffizienten** zu ermitteln. Steht ein solcher ErbbR-Koeffizient nicht zur Verfügung, hat die Bewertung gem. § 193 Abs. 2–5 BewG nach der sog. **finanzmathematischen Methode** zu erfolgen. Dabei ist vom Wertanteil des Gebäudes als Differenz zwischen dem Wert des fiktiv unbelasteten Grundstücks gem. §§ 179, 182–196 BewG und dem Bodenwert des fiktiv unbelasteten Grundstücks gem. § 179 BewG auszugehen. Der Gebäudewertanteil ist um den Wertvorteil bzw. -nachteil gegenüber der angemessenen Bodenwertverzinsung am Bewertungsstichtag zu

erhöhen. Dieser Wertvorteil ergibt sich als Differenz zwischen dem angemessenen Verzinsungsbetrag des Bodenwerts des fiktiv unbelasteten Grundstücks und dem über die Restlaufzeit des ErbbR kapitalisierten (vertraglich vereinbarten) jährlichen ErbbRzins (Anlage 21). Ein nicht zu entschädigender Wertanteil des Gebäudes bei Ablauf des ErbbR ist davon ggf. abzuziehen. Der so ermittelte finanzmathematische Wert des ErbbR ist im letzten Schritt mit einem von den Gutachterausschüssen ermittelten ErbbR-Faktor zu multiplizieren.

Der **Wert eines ErbbGr** ist nunmehr vorrangig gem. **§ 194 Abs. 1 BewG** durch Multiplikation des Bodenwerts des fiktiv unbelasteten Grundstücks, d. h. des ohne Berücksichtigung des ErbbR nach § 179 BewG ermittelten Grundstückswerts, mit einem – von den Gutachterausschüssen ermittelten – **ErbbGr-Koeffizienten** zu ermitteln. Steht ein solcher ErbbGr-Koeffizient nicht zur Verfügung, hat die Bewertung gem. § 194 Abs. 2–5 BewG nach der sog. **finanzmathematischen Methode** zu erfolgen. Dabei ist dem über die Restlaufzeit des ErbbR abgezinsten Bodenwert (Anlage 26 zum BewG) des fiktiv unbelasteten Grundstücks gem. § 179 BewG der über die Restlaufzeit des ErbbR kapitalisierte (vertraglich vereinbarte jährliche) ErbbRzins (Anlage 21 zum BewG) sowie ein bei Ablauf des ErbbR ggf. nicht zu entschädigender Wertanteil des Gebäudes hinzuzurechnen. Der so ermittelte finanzmathematische Wert des ErbbGr ist im letzten Schritt mit einem von den Gutachterausschüssen ermittelten ErbbGr-Faktor zu multiplizieren.

Die **Bewertung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden** erfolgt analog zur Bewertung von ErbbR nach der finanzmathematischen Methode, jedoch ohne den letzten Schritt, d. h. ohne Anwendung eines ErbbR-Faktors.

Die **Bewertung des mit dem Nutzungsrecht belasteten Grundstücks** wiederum erfolgt analog zur Bewertung von ErbbGr nach der finanzmathematischen Methode, jedoch ohne den letzten Schritt, d. h. ohne Anwendung eines ErbbGr-Faktors.

#### **Schlussteil:**

Die komplette Änderung im Ansatz der Bewirtschaftungskosten und die Absenkung der Liegenschaftszinssätze beim Ertragswertverfahren, die Einführung eines Regionalfaktors sowie eines Alterswertminderungsfaktors beim Sachwertverfahren sowie die Erhöhung der wirtschaftlichen GND für diverse Grundstücksarten und die Neugestaltung der Bewertung von ErbbR/ErbbGr sowie Gebäuden auf fremden Grund und Boden wird in der Praxis im Ergebnis zu **höheren Grundstückswerten** führen. Sofern sodann Steuerbefreiungen nicht greifen, wird dies letztendlich eine **höhere erbschaft- und schenkungsteuerliche Belastung** bewirken.

## 4. Ihr Auftritt

Der Kurzvortrag ist **einzeln vor dem Prüfungsausschuss unter Ausschluss der anderen Kandidaten** zu halten. Dabei wird es den Kandidaten regelmäßig überlassen, den Vortrag entweder im Stehen oder sitzend zu halten. Von den meisten Prüfungsausschüssen gewünscht (bzw. teilweise sogar gefordert) wird allerdings, den Vortrag stehend zu halten.

Somit lautet auch unsere Empfehlung, den Vortrag **im Stehen** zu halten. Dies hat zudem den Vorteil, dass Sie auf diese Art und Weise eine bessere Perspektive auf den Prüfungsausschuss haben. Nur für den Fall, dass Sie im Stehen zu aufgeregt sein sollten, bietet sich der Vortrag im Sitzen an.

Sowohl eine **zurückhaltende Gestik** als auch ein **angemessener Tonfall** sollten selbstverständlich sein. Die Hände gehören aus der Hosentasche!



Der **freie Vortrag** bedarf in den meisten Fällen einiger **Übung** (erst allein vor dem Spiegel und dann vor anderen, bspw. i. R. einer Lerngruppe, s. hierzu auch unten, Kap. II.5.). Im Idealfall lesen Sie dann beim letzten Satz eines Themenschwerpunkts bereits das nächste Stichwort auf Ihrer Karteikarte ab.

Während des Vortrags sollten Sie sich dem Prüfungsausschuss zuwenden und hier **zu unterschiedlichen Personen den Blickkontakt suchen**. Widerstehen Sie jedoch dabei der Versuchung, aus der Mimik der einzelnen Prüfer Rückschlüsse zu ziehen. Dies dürfte kaum von Erfolg gekrönt sein. Möglicherweise hatten auch andere Kandidaten vor Ihnen dasselbe Thema gewählt, so dass Ihre Zuhörer „denselben“ Kurzvortrag bereits mehrfach gehört haben.

Bei Ihrer **Vortragsart** sollten Sie beachten, dass einfache Sätze ohne diverse Verschachtelungen am verständlichsten sind und die Gefahr des Versprechens minimieren. Sollte sich doch einmal ein Versprecher einschleichen, gilt: einfach weitermachen, nochmals mit dem letzten Satz beginnen und nur nicht aussteigen! **Fachbegriffe** sind selbstverständlich zu nennen. Denken Sie daran, dass der Prüfungsausschuss sich aus Personen der Finanzverwaltung, Steuerberatern und Vertretern der freien Wirtschaft zusammensetzt. Eventuelle negative Äußerungen zu der einen oder anderen Seite sollten an diesem Tag also generell vermieden werden.

Verfolgen Sie des Weiteren stets die von Ihnen beanspruchte **Vortragszeit**. Da Sie sich nicht darauf verlassen können, dass im Prüfungsraum eine Uhr gut sichtbar für Sie vorhanden ist, müssen Sie eine eigene Uhr mitbringen. Die Uhrzeit sollte gut ablesbar sein und die Uhr so platziert werden, dass Sie möglichst unauffällig einen Blick darauf werfen können. Vermeiden Sie elektronische Uhren, bei denen die Zeitanzeige erst per Knopfdruck ausgelöst werden muss. Auch Uhren am Handgelenk sind ungeeignet, da sie eine Armbewegung voraussetzen, dann verdeckt sein können durch den Ärmel Ihrer Kleidung oder sich verdrehen. Dies alles kann Sie leicht aus dem Konzept bringen. Im Normalfall haben Sie sich durch Ihre im Vorfeld geübten Vorträge ein gutes Zeitgefühl/Zeitmanagement angeeignet und benötigen während des Vortrags wenig Blickkontakt zur Uhr.

## 5. Vorbereitung

Wie bereits betont, ist der Kurzvortrag Ihre „Eintrittskarte“, der erste Eindruck, den der Prüfungsausschuss von Ihnen gewinnt. Bei Kurzvorträgen kann aus den Erfahrungen in der Vergangenheit heraus durchaus am Ende eine Benotung mit einer 3,0 oder besser resultieren.

Daher sollte der Kurzvortrag einen höheren Stellenwert als  $\frac{1}{2}$  innerhalb Ihrer Vorbereitungszeit haben. Er wird eher der umfangreichste Teil Ihrer Vorbereitung werden:

- Zum einen müssen Sie **Vorträge ausarbeiten**. Je mehr Vorträge Sie ausgearbeitet haben (Erfahrungswert: 50–70 Themen), desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass einer davon auf Ihrer Themenliste in der mündlichen Prüfung steht. Das Spektrum der möglichen Themen ist breit gefächert. Eine Liste bisheriger Themen aus den letzten vier Jahren finden Sie ab S. 707. Darüber hinaus gibt es

auch Übungsbücher mit Kurzvorträgen<sup>19</sup> sowie Angebote diverser Steuerfachschulen. Arbeiten Sie sowohl Standardthemen aus als auch aktuelle Themen, d. h. Themen, die in den letzten sechs bis zwölf Monaten akut waren, wie z. B. „Option zur Körperschaftsteuer nach § 1 Abs. 1a KStG“ oder „Auswirkungen durch das MoPeG“. Etwas „ausarbeiten“ heißt dabei nicht, einen Vortrag wörtlich zu formulieren, sondern Strukturgerüste mit den wesentlichen Kernaussagen zu erarbeiten.

- Zum anderen müssen Sie das **Vortragen üben**, um mental an Souveränität und Sicherheit zu gewinnen. Üben Sie im ersten Schritt vor einem Spiegel. Durch Selbstreflexion werden Sie viele Dinge schnell erkennen und können diese fortan vermeiden. Empfehlenswert ist im zweiten Schritt, den Vortrag vor kleinen Gruppen, bestehend aus Arbeitskollegen, einer Lerngruppe und/oder Freunden/Verwandten, zu halten. Man muss zunächst einmal keine steuerrechtlichen oder prüfungsrelevanten Kenntnisse besitzen, um als Zuhörer von Ihnen überzeugt zu sein. Manchmal sind nicht vorhandene Kenntnisse bei Zuhörern sogar von Vorteil. Stellen Sie sich vor, Ihr Zuhörer wäre ein Mandant! Wenn dieser am Ende begeistert ist und die Thematik größtenteils verstanden hat, spricht das für einen guten Kurzvortrag. Hier sind die Qualitäten eines Entertainers gefragt. In einer Studie von Forschern wurde festgestellt, dass i. R. einer Präsentation 55 % der Wirkung durch Ihre Körpersprache bestimmt wird (Körperhaltung, Gestik, Augenkontakt), 38 % des Effekts erzielen Sie durch Ihre Stimmlage und nur 7 % durch den Inhalt Ihres Vortrags (Gliederung, Beispiele etc.).<sup>20</sup> Besteht der Zuhörerkreis aus Kollegen oder Mitstreitern, sollte im Anschluss vor allem die konstruktive Kritik im Mittelpunkt stehen. Auch positive Dinge sind hervorzuheben. Maximal zwei bis drei Punkte mit Verbesserungspotential sollten angesprochen werden, um bereits beim nächsten Vortrag auf diese achten zu können. Der fachliche Bereich sollte nicht überbewertet werden. Hier kann jeder für sich nachbessern.

## TIPP

**Üben Sie das freie Sprechen**, und hier vor allem die **Zeiteinteilung und die Einhaltung der Zeitvorgabe**, das spontane Kürzen („schneller auf den Punkt kommen“) und das spontane Strecken des Vortrags (z. B. mit Beispielen), sowie ein angemessenes Tempo des Vortragens. Dabei sollten Sie klar und deutlich sprechen.

## III. Die sechs Prüfungsabschnitte

Haben alle Kandidaten ihren Kurzvortrag gehalten, schließt sich nach einer Pause, in der sich der Prüfungsausschuss berät und die Vorträge benotet (einige Ausschüsse beurteilen auch direkt nach jedem einzelnen Kurzvortrag), der Prü-

<sup>19</sup> Vgl. Möllenbeck/Puke/Walkenhorst, Der optimale Kurzvortrag, 18. Aufl. 2023, ISBN 978-3-482-66718-3.

<sup>20</sup> Studie von Mehrabian/Ferris, „Inference of Attitude from Nonverbal Communication in Two Channels“, The Journal of Counseling Psychology 31, 1967, S. 248–252.

fungsdialog (§ 26 Abs. 3 DVStB)/das Prüfungsgespräch als Gruppenprüfung mit allen Kandidaten an.<sup>21</sup>

In der Regel stellt der Vorsitzende zunächst alle Prüfer mit Namen vor und erklärt dabei, welche Prüfungsgebiete der jeweilige Prüfer abhandeln wird, welcher Prüfer beginnt, wer dann weitermacht, wer zum Schluss prüft und wann die Pausen sind.

Ein gut gelaufener Vortrag wirkt auf den weiteren Verlauf sicher motivierend und beflügelnd. Ein ggf. schlecht gelaufener Vortrag sollte Sie aber nicht entmutigen. **Kämpfen Sie! Jeder Prüfungsabschnitt zählt neu und wird einzeln bewertet!** Sie müssen daher auch jeden der Prüfungsabschnitte als neue Chance betrachten, besonders dann, wenn Sie das Gefühl haben, dass Sie beim Kurzvortrag und den ersten Prüfungsabschnitten eher schlecht abgeschnitten haben. Sie sollten also niemals aufgeben; jeder Prüfungsabschnitt und der Kurzvortrag zählen immer nur  $\frac{1}{7}$ , d. h. Sie können sich immer verbessern!

Der Prüfungsdialog ist ein regelrechtes **Frage-Antwort-Spiel**. Der Prüfer stellt Fragen, erwartet Antworten ohne lange Überlegung, kann jedes Ausweichen sofort unterbinden und hat die Möglichkeit, durch ein Hinterfragen von Antworten genau zu erkennen, ob die Thematik wirklich beherrscht wird oder nicht. In dieser Situation spielen **Geistesgegenwart und Konzentrationsfähigkeit** oft eine größere Rolle für den Erfolg als Fachwissen. Gerne werden die Fragen von den Prüfern in Form (mehr oder weniger) kurzer Sachverhalte/Fälle dargestellt. Hierauf sollten Sie sich in der Vorbereitung entsprechend einstellen, da den meisten Kandidaten erfahrungsgemäß die Beantwortung dann schwerer fällt als bei reinen Wissensfragen.

Unzulänglich beantwortete **Fragen** werden fast immer **an andere Prüflinge weitergereicht**, aber auch bei richtigen Antworten kann das ohne Weiteres geschehen, um die anderen Prüflinge zu testen. **Permanent Zuhören** ist enorm wichtig. Es macht einen sehr schlechten Eindruck, wenn Sie sich die Frage wiederholen lassen müssen.

**Auf keinen Fall** dürfen Sie auf eine Frage hin einfach **stumm bleiben**. Auch die an sich formal immer richtige Juristenantwort „Das kommt darauf an.“ ist nur ratsam, wenn Sie dann sofort damit fortfahren können, „worauf es ankommt“. Eine andere Möglichkeit besteht darin zu versuchen, sich an die Antwort heranzutasten. Wichtig ist, mitzudenken, so dass die Prüfer den Eindruck haben, auch ohne das spezielle Fachwissen werden Sie das Problem erfolgreich lösen können. Lösungen sollen auch im Laufe der Fragerunde entwickelt werden. Es geht nicht darum, einfach „die Antwort“ zu geben. Erfahrungsgemäß wird gerade „der Weg zum Ziel“ in der Bewertung besonders honoriert.

Mit ausreichender **Routine** und etwas **Raffinesse** können Sie es teilweise sogar schaffen, auf Fragen so geschickt zu antworten, dass Wissenslücken nicht bemerkt werden, indem Sie das Prüfungsgespräch in Richtungen lenken, in denen Sie sich sicher fühlen. Von sich aus Themen anzuschneiden, die Sie nicht beherrschen, sollten Sie naturgemäß vermeiden, da diese evtl. vom Prüfer aufgegriffen werden.

Im Übrigen sollten Sie sich immer darüber im Klaren sein, dass in der Prüfung nur eine Seite die Fragen stellt und es

verheerend sein kann, eine **Meinungsverschiedenheit** vom Zaun zu brechen.

**Antworten** Sie stets **entsprechend der Aufforderung des Prüfers**. Offene Fragestellungen an die gesamte Prüfungsgruppe gibt es eher selten. Fragen Sie aber bei Unverständlichkeiten nach.

Während des Prüfungsdialogs stehen im Regelfall **Gesetztexte, Richtlinien und Notizpapier** zur Verfügung. In den Gesetzestexten und Richtlinien sollten Sie nur blättern, wenn Sie dazu ausdrücklich aufgefordert werden, denn ein anderes Verhalten kann ausgesprochen unhöflich wirken und das Prüfungsklima entscheidend verschlechtern. Gerade **bei umfangreichen Fällen** sind **Notizen** jedoch stets notwendig. Zu diesem Zweck liegt an Ihrem Platz meist Papier bereit. Einen Stift sollten Sie immer dabei haben. Einige Prüfer fordern Sie auch direkt auf, mitzuschreiben.

Im Prüfungsgespräch werden häufig **zunächst alle Kandidaten gleichmäßig befragt**, meist entsprechend der Sitzreihenfolge. Folgen Sie konzentriert allen Ausführungen, da Sie jederzeit außerhalb der Reihenfolge befragt werden können. Danach gehen die Prüfer zunehmend dazu über, die **Kandidaten mit den schlechtesten Vornoten verstärkt zu befragen**. Dadurch möchten sie diesen Prüflingen die Chance geben, sich zu präsentieren und zu verbessern. Die Prüflinge mit guten Vornoten bekommen dann meistens die Fragen im Endstadium, d. h. viele Probleme werden schon angesprochen oder gelöst worden sein. Hier bleibt Ihnen manchmal nur die Möglichkeit, das Themengebiet zu erweitern oder bei zuvor unterschiedlichen Auffassungen sich einer anzuschließen.

Erfahrungsgemäß dauern die einzelnen Prüfungsrunden **durchschnittlich zwischen 25 und 30 Minuten**. Es gibt Prüfungsausschüsse, die nach jeder Runde über die Benotung beraten. Andere beraten nach jeder zweiten Runde.

## MERKE

Ziel des Prüfungsgesprächs ist es, zu überprüfen, ob Sie Ihr **Fachwissen spontan abrufen** sowie **strukturiert und flüssig darbieten** können und ob Sie bspw. **bei provozierenden Äußerungen souverän und selbstsicher reagieren**. Zeigen Sie, dass Sie fähig sind, (schnell) zu entscheiden und andere von Ihrer Entscheidung zu überzeugen!

## IV. Das richtige Mindset

Das richtige Mindset zur mündlichen StB-Prüfung ist ein elementarer Baustein auf Ihrem Weg zum Steuerberatertitel. Ihre **innere Einstellung tragen Sie automatisch nach außen**; sie wird von den Prüfern genauso wahrgenommen und hat **direkte Strahlkraft auf Ihre fachlichen Beiträge**.

Lassen Sie sich daher nicht von der ungewohnten Situation einer mündlichen Prüfung beirren. Entwickeln Sie erneut den **Optimismus** bei Ihrer Vorbereitung auf die Mündliche. Mit

<sup>21</sup> Vgl. hierzu die simulierten Prüfungsgespräche; Start dieser Reihe in dieser Ausgabe durch Bulla, Simuliertes Prüfungsgespräch zur Lohnsteuer und Umsatzsteuer, SteuerStud 11/2023 S. 713 NWB BAAAJ-47477.

einer positiven Grundeinstellung und Zuversicht lernt es sich nun mal leichter, als wenn man lediglich im Hinterkopf hat: „Das ist mir zu viel. Die neuen Gebiete, die ich für die Mündliche lernen muss, finde ich langweilig und kompliziert!“

Wir finden in diesem Zusammenhang die beiden Begriffe „Freude“ und „Demut“ passend:

- ▶ **„Freude“**, weil es tatsächlich eine große „Freude“ ist, dass Sie so weit in Ihrem Leben gekommen sind, dass Sie – mit welchem Ergebnis auch immer – kurz vor dem Steuerberatertitel stehen.
- ▶ **„Demut“**, weil man sich – wie i. Ü. nicht nur im deutschen Steuerrecht, sondern in allen Lebensbereichen – darüber im Klaren sein sollte, dass man nicht alles wissen kann, Lücken daher immer existieren werden, da Unvollkommenheit zum Menschsein gehört. Derjenige, der seine Lücken kennt, weiß schon viel!

Wenn Sie es schaffen, sich auf diese Weise zu motivieren, die Prüfungsvorbereitung zu gestalten und auch in der konkreten Prüfungssituation selbst so auftreten, haben Sie sehr gute Chancen, den mit der schriftlichen Prüfung erfolgreich begonnenen Weg auch erfolgreich zu Ende zu gehen.

## V. Vorbereitung auf die mündliche Prüfung<sup>22</sup>

Erstellen Sie direkt nach der schriftlichen Prüfung einen **Zeitplan unter Berücksichtigung Ihres frühesten möglichen Prüfungszeitpunkts**. Ihre Vorbereitung sollte bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Erhalten Sie einen späteren Prüfungstermin, haben Sie noch Zeit, Ihre Kenntnisse in den „nicht-steuerlichen“ Fächern zu vertiefen und nochmals die verschiedenen Steuerrechtsthemen zu wiederholen.

In der schriftlichen Prüfung wird i. d. R. nach dem Rechtsstand des vorangegangenen Jahres geprüft. In der mündlichen Prüfung können auch **geplante Gesetzesvorhaben, zeitnah verabschiedete Neuregelungen oder die allerneueste Rspr.** Prüfungsgegenstand sein. Spätestens ab der schriftlichen Prüfung sollten daher regelmäßig das **Bundessteuerblatt** und entsprechende **Fachzeitschriften** durchgesehen werden. Zudem sollten Sie unbedingt in den letzten beiden Wochen vor Ihrer Prüfung die **gehobene Wirtschafts-Tagespresse** aufmerksam lesen, da gerne Aktuelles als Ansatz für Fragen genutzt wird.

Die **steuerrechtliche Stoffwiederholung** sollten Sie nach Möglichkeit mit den bereits vorhandenen Unterlagen aus der Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung durchführen, weil dafür weit weniger Zeit gebraucht wird als mit bisher nicht benutzten Unterlagen. Nachträgliche steuerrechtliche Änderungen sind dabei aber stets im Blick zu behalten.

In der mündlichen Prüfung werden regelmäßig auch **Berufsrecht, Wirtschaftsrecht und oftmals auch BWL/VWL** geprüft (s. hierzu bereits den Tipp auf S. 698 f.). Wer keine entsprechende Vorbildung mitbringt, sollte sich zumindest in diesen Gebieten ein gewisses Basiswissen aneignen. Berufsrecht wird fast immer geprüft. Bei Fragen zu diesem Gebiet müssen Sie unbedingt einen guten Eindruck hinterlassen – Sie wollen Steuerberater/Steuerberaterin werden und sollten sich im Berufsrecht auskennen (z. B. im Bereich der Berufspflichten).

**Aktuelle Steuerrechtsthemen** (wichtige Gesetzentwürfe sowie verabschiedete Gesetze, aber auch Entwürfe von BMF-Schreiben und neue BMF-Schreiben) sollten tagesaktuell präsent sein. Aus aktueller Sicht könnten z. B. das **Jahressteuergesetz 2022, die Corona-Gesetzgebung, die Klimaförderungsmaßnahmen oder die neue Grundsteuer** einen Blick wert sein. Auch die Problematik der Gesamtplanrechtsprechung sollte bekannt sein.

Als besonders bewährtes Mittel bei der Erarbeitung des Stoffs, ist die Anlage einer **Stichwortkartei** zu empfehlen. Probleme, die Sie sich wiederholt ansehen müssen, weil sie beim Lernen Schwierigkeiten bereiten, sollten Sie nach Stichworten geordnet in eigenen Worten kurz festhalten. Diese selbst verfassten Texte erlauben kurz vor der Prüfung eine schnellere Wiederholung als jede gekaufte Literatur und sind zugleich eine Gliederung, um das Problem in Form eines Kurzvortrags zu behandeln.

Arbeiten Sie mit einem **Lehrgangsanbieter** zusammen, der gezielt auf die mündliche Prüfung vorbereitet, werden Sie im Normalfall umfangreich mit Materialien ausgestattet. Hier ist manchmal Weniger mehr. Die Materialien, gerade zu den neuen Prüfungsgebieten, sollten nicht zu ausführlich sein, damit Sie sich auf das Wesentliche konzentrieren können. Der Schwerpunkt liegt immer noch auf dem Steuerrecht.

## VI. Schlusswort

Mit dem „Bestehen“ der schriftlichen StB-Prüfung ist der erste Schritt auf dem Weg zum angestrebten Ziel gemeistert. Geben Sie diesen Teilerfolg nicht wieder aus der Hand, sondern sichern Sie sich den Gesamterfolg und konzentrieren Sie sich möglichst zeitnah auf die Vorbereitung Ihrer mündlichen StB-Prüfung! Auch wenn die Statistik zeigt, dass in der mündlichen Prüfung weit weniger Prüflinge „durchfallen“, muss auch diese Prüfungsphase mit den ganz eigenen Herausforderungen sehr gut vorbereitet werden.

Für den letzten Schritt zum großen Ziel wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

## AUTOREN



**Dr. Elke Lehmann,**  
Dipl.oec.paed., Steuerberaterin, ist Ausbildungsleiterin sowie Dozentin in der Steuerberaterausbildung und im Master of Taxation für das Erbschaft-/Schenkungsteuer- und Bewertungsrecht bei Steuerlehrgänge Dr. Bannas.



**Thorsten Jahn,**  
Dipl.-Finw. (FH), ist Betriebsprüfer in der Finanzverwaltung sowie Dozent in der Steuerberateraus- und -fortbildung sowie im Master of Taxation im Bereich Bilanzierung und Personengesellschaften bei Steuerlehrgänge Dr. Bannas.

<sup>22</sup> Tipps für Ihren persönlichen Lernplan bei Kandler, SteuerStud 11/2022 S. 719 NWB AAAAJ-21442.

## Anlage – Kurzvortragsthemen der Jahre 2020–2023

### Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung

- ▶ § 398a AO im Zusammenhang mit Taterträgen
- ▶ Abgabepflicht für die Steuererklärung und die Folgen bei Verstoß
- ▶ Abgrenzung AdV vom Ruhen des Verfahrens
- ▶ Abgrenzung Stundung und AdV
- ▶ Abgrenzung strafbefreiende Selbstanzeige und schlichte Korrektur
- ▶ Abgrenzung Vorbehalt der Nachprüfung und vorläufige Steuerfestsetzung
- ▶ Ablauf der Betriebsprüfung, gegenseitige Rechte und Pflichten und faires Verhalten
- ▶ Ablauf einer Außenprüfung nach der AO und BpO
- ▶ Abrechnungsbescheid
- ▶ AdV nach der AO und der FGO
- ▶ Akteineinsichtsrecht im Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren
- ▶ Aktueller Rechtsstand zu Zinsen nach §§ 233a ff. AO
- ▶ Änderung von Steuerbescheiden aufgrund von Grundlagenbescheiden und bei Eintritt eines steuerlichen rückwirkenden Ereignisses
- ▶ Änderung von Steuerbescheiden – Nachträgliche Bekanntgabe von Tatsachen und Beweismitteln
- ▶ Änderungsvorschriften im steuerlichen Verfahren
- ▶ Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde – Zulassungsgründe und Abgrenzung zur Begründung einer Revision
- ▶ Anforderungen an die Begründung und Bekanntgabe von Steuerbescheiden
- ▶ Anhängiges Verfahren
- ▶ Anhörsrüge nach § 133a FGO
- ▶ Anwendungsbereich des § 175b AO – Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte
- ▶ Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen
- ▶ Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden
- ▶ Aufrechnungslage in der AO
- ▶ Aufteilung einer Gesamtschuld gem. § 44 AO
- ▶ Auskunfts- und Mitwirkungspflichten von Beteiligten und Dritten nach der AO
- ▶ Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte
- ▶ Aussetzung und Ruhen des Verfahrens nach § 363 AO
- ▶ Außen- und Betriebsprüfung sowie außenprüfungsähnliche Handlungen, insbesondere Zulässigkeit und Verfahren
- ▶ Außenprüfung – Rechte und Pflichten des Außenprüfers, Verwertungsverbote
- ▶ Bankengeheimnis in Bezug auf die steuerliche Außenprüfung
- ▶ Bekanntgabe von Bescheiden an PersG und Gesellschafter
- ▶ Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten – Wirkung, Arten, Mängel, Form
- ▶ Berichtigung wegen offenkundiger Unrichtigkeit gem. § 129 AO
- ▶ Bestandskraft in der AO
- ▶ Betreuung eines Mandanten im Steuerstrafverfahren
- ▶ Betriebsstättenbegriff im Steuerrecht (AO/USt/DBA) – Unterschiede/ Gemeinsamkeiten
- ▶ Beweismittel und Tatsachen in der AO
- ▶ Billigkeitsgründe gem. § 227 AO und Erlass
- ▶ Bindungswirkung einer tatsächlichen Verständigung – Zulässigkeit, Voraussetzungen und Wirkungen
- ▶ Digitaler Datenzugriff in der Außenprüfung gem. § 147 Abs. 6 AO
- ▶ Einspruchs- und Klageverfahren nach AO und FGO
- ▶ Ermessen in der Steuerverwaltung – Wesen, Art, Fehler, Beispiele für Ermessensverwaltungsakte
- ▶ Ermessensentscheidungen im Steuerrecht – Begriff, Ermessensarten, Ermessensfehler, Überprüfung
- ▶ Ermittlungsprozess im Strafverfahren
- ▶ Festsetzungsverjährung im Steuerrecht
- ▶ Feststellungsbescheide
- ▶ Folgen der Steuerhinterziehung aus steuerlicher Sicht
- ▶ Folgen von nicht fristgerecht abgegebenen Steuererklärungen und -voranmeldungen
- ▶ Form, Frist und gesetzlicher (Mindest-)Inhalt der Klage nach der FGO
- ▶ Fristenkontrolle bei Steuerberatern
- ▶ Fristsetzung im Einspruchsverfahren gem. § 364b AO
- ▶ Gemeinnütziger Verein – Behandlung verschiedener Spendenarten, Verzicht der Mitglieder auf Aufwandsentschädigung
- ▶ Gemeinnützigkeit – Anforderungen an Satzung und Mittelverwendung zur Anerkennung
- ▶ Gemeinnützigkeitsrecht gem. §§ 51 ff. AO
- ▶ Gerichtlicher Rechtsbehelf nach einem abgelehnten Stundungsantrag
- ▶ Gerichtlicher Rechtsschutz im Steuerrecht
- ▶ Grundlagen- und Folgebescheid im Verfahrensrecht und ihre Bedeutung im Rechtsbehelf
- ▶ Grundzüge der elektronischen Willenserklärung
- ▶ Haftung des Betriebsübernehmers
- ▶ Haftung des gesetzlichen Vertreters gem. § 69 AO
- ▶ Haftung des Steuerhelfers
- ▶ Haftung gem. § 71 AO
- ▶ Haftung gem. § 75 AO
- ▶ Informationsrechte Beteiligter und Dritter gegenüber dem FA
- ▶ Kassennachschau sowie (neue) Pflichten des Kassenbetreibers
- ▶ Kassenbuchführung in der AO
- ▶ Klagearten nach der FGO
- ▶ Korrektur von Steuerbescheiden gem. §§ 172 ff. AO – Abgrenzung nach wesentlichen Merkmalen und zum Einspruchsverfahren
- ▶ Korrektur von sonstigen Verwaltungsakten
- ▶ Kosten im finanzgerichtlichen Prozess
- ▶ Meldepflichten nach §§ 138, 138a und 138b AO
- ▶ Mitteilungspflichten nach der AO
- ▶ Möglichkeiten der Beendigung des finanzgerichtlichen Klageverfahrens
- ▶ Nichtabgabe von Steuererklärungen und ihre Folgen
- ▶ Örtliche Zuständigkeit nach der AO
- ▶ Offenkundige Unrichtigkeit gem. § 129 AO
- ▶ Ordnungsgemäße Kassenführung gem. §§ 146 ff. AO
- ▶ Präklusion im Einspruchs- und Klageverfahren
- ▶ Rechte und Pflichten bei der Steuerfahndung
- ▶ Rechtsbehelfe von PersG im Besteuerungsverfahren
- ▶ Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Finanzgerichte
- ▶ Rechtsschutz im Steuerrecht
- ▶ Sachentscheidungsvoraussetzungen für die Einreichung einer Klage beim Finanzgericht
- ▶ Satzungsgemäße Ausgaben einer gemeinnützigen Organisation
- ▶ Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO sowie im Strafverfahren
- ▶ Schlussbesprechung gem. § 201 AO
- ▶ Schreib- und Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung (§ 173a AO) – Hintergründe, Anwendungsbeispiele
- ▶ Selbstanzeige im Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitsverfahren
- ▶ Sinn, Zweck und Anwendungsregelung von Verspätungs- und Säumniszuschlag
- ▶ Steueranmeldung im Verfahrensrecht
- ▶ Steuerarrest
- ▶ Steuerfahndung – Aufgaben, Befugnisse, Mitwirkungspflicht des Stpfl.
- ▶ Steuerfestsetzung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- ▶ Steuergeheimnis gem. § 30 AO
- ▶ Steuerhinterziehung gem. § 370 AO – Tatbestand und Rechtsfolgen
- ▶ Steuerhinterziehung und leichtfertige Steuerverkürzung im Vergleich
- ▶ Steuerliche Nebenleistungen – Arten, Zweck, Beratungspraxis
- ▶ Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht
- ▶ Stundung, AdV und Vollstreckungsaufschub – Voraussetzungen, Wirkung und Unterschiede
- ▶ Stundung, Aufrechnung, Verjährung
- ▶ Tatsächliche Verständigung im Steuerrecht
- ▶ Teileinspruchsentscheidung und Allgemeinverfügung
- ▶ Unsicherheitszuschlag
- ▶ Unterschiede und Gemeinsamkeiten von verbindlicher Zusage und verbindlicher Auskunft
- ▶ Unterschiede zwischen § 153 AO und § 371 AO
- ▶ Verbindliche Auskunft
- ▶ Verfahrensdokumentation zur Kassenführung bei elektronischen Aufzeichnungssystemen (§ 146a AO)
- ▶ Verhältnis Grundlagen- und Folgebescheid
- ▶ Verhältnis zwischen der Berichtigung von Erklärungen (§ 153 AO) und der Selbstanzeige (§ 371 AO) – Abgrenzung und Folgen
- ▶ Verjährung im Steuerrecht
- ▶ Verlauf von Rechtsbehelfsverfahren und Klageverfahren nach AO und FGO
- ▶ Verwaltungsakt – Nichtigkeit
- ▶ Verzinsungsregelungen nach der AO – Darstellung und kritische Würdigung
- ▶ Verzögerungsgeld gem. § 146 Abs. 2b AO und Zwangsgeld gem. §§ 328 ff. AO
- ▶ Verzugszinsen und Abwehrmöglichkeiten des Stpfl.



- ▶ Vollstreckungsmaßnahmen der AO und Rechtsbehelfe
- ▶ Vollstreckungsverfahren – Forderungspfändung
- ▶ Voraussetzungen der finanzgerichtlichen Nichzulassungsbeschwerde
- ▶ Voraussetzungen für Stundung und Erlass von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis
- ▶ Vorbehalt der Nachprüfung in der Beratungspraxis
- ▶ Vorläufiger Rechtsschutz im Steuerrecht
- ▶ Wiedereinsetzungen in den vorherigen Stand gem. § 110 AO
- ▶ Zeitliche Grenzen der Aufbewahrungspflicht und die Ablaufhemmung gem. § 147 Abs. 3 Satz 5 AO
- ▶ Zulässige und unzulässige Mittelverwendung von gemeinnützigen Körperschaften
- ▶ Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft

**Berufsrecht**

- ▶ Aufgaben und Pflichten des Steuerberaters in Bezug auf den Lagebericht – Auswirkungen der Corona-Pandemie
- ▶ Befugnis zur Hilfe in Steuersachen
- ▶ Beratung eines Mandanten im Steuerstrafverfahren
- ▶ Berufsausübungsgesellschaft
- ▶ Berufspflichten des Steuerberaters
- ▶ Berufsrechtsreform 2022
- ▶ Besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach
- ▶ Digitaler Wandel – Chancen für Steuerberater
- ▶ Eigenverantwortlichkeit als Berufspflicht des Steuerberaters
- ▶ Elektronische Kommunikation mit dem FA – Risiken und Haftung
- ▶ Erfolgshonorar gem. § 9a StBerG
- ▶ Existenzgründungsberatung durch Steuerberater
- ▶ Haftung des Steuerberaters für Beratungsfehler unter Berücksichtigung berufsrechtlicher Sonderregelungen
- ▶ Haftungsbeschränkungen für den Steuerberater
- ▶ Handakten des Steuerberaters
- ▶ Möglichkeiten von Freiberuflern zur gemeinsamen Berufsausübung
- ▶ Organisation des Berufsstandes der Steuerberater
- ▶ Rechnung des Steuerberaters nach StBVV: Vergütungsarten, formale Bestimmungen und mögliche Regelungen für die Abrechnung von Tätigkeiten außerhalb der StBVV
- ▶ Rechte und Pflichten der Steuerberaterkammer
- ▶ Rechte und Pflichten eines Steuerberaters
- ▶ Rechtsberatung durch Steuerberater
- ▶ Steuerberater als externer Geldwäschebeauftragter
- ▶ Steuerberater als Testamentsvollstrecker
- ▶ Steuerberaterhaftung im Krisenmandat
- ▶ Steuerberatungsgesellschaft
- ▶ Steuerberatungsvergütungsverordnung – Aktuelle Änderungen
- ▶ Steuerberatungsvertrag – Wesen, Haftung, Verjährung
- ▶ Steuerliche Beratung des Mandanten bei der Inventur
- ▶ Steuerliche Beratung des Mandanten beim Immobilienkauf
- ▶ Steuerliche Beratung eines Gesellschafter-GF in der Krise
- ▶ Steuerliche Beratung eines Mandanten vor und nach der Scheidung
- ▶ Syndikus-Steuerberater
- ▶ Vereinbare Tätigkeiten im Berufsrecht
- ▶ Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters
- ▶ Werbung des Steuerberaters
- ▶ Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft
- ▶ Zivilrechtliche Haftung des Steuerberaters aus dem Mandantenvertrag
- ▶ Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters bzgl. Mandantenunterlagen
- ▶ Zusammenschlüsse von Steuerberatern zur gemeinsamen Berufsausübung – Möglichkeiten, Vor- und Nachteile

**BWL/VWL**

- ▶ Abschreibungen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten
- ▶ Auswirkungen des derzeit niedrigen Zinssatzniveaus auf die Bilanz, GuV-Rechnung und Kapitalflussrechnung nach HGB und IFRS
- ▶ Betriebsabrechnungsbogen und Bedeutung für die Steuerberatung
- ▶ Betriebswirtschaftlicher Vergleich von Personen- und KapG
- ▶ Cashflow
- ▶ Deckungsbeitragsrechnung
- ▶ Eigenkapital – Quote, Ausgestaltungsformen und Aufgaben der Eigenkapitalfinanzierung
- ▶ Eigenkapitalfinanzierung mit Erläuterung des Leverage-Effekts
- ▶ Erläutern der drei Märkte (Monopol, Oligopol, Polipol)

- ▶ EU-Binnenmarkt und die vier Grundfreiheiten
- ▶ EU-Institutionen, Aufgaben, Zusammensetzung
- ▶ Factoring – Begriff und Funktion, Formen und Kosten
- ▶ Financial-Due-Diligence-Review
- ▶ Finanzierung einer GmbH
- ▶ Finanzplanung von Unternehmen – Aufgaben, Formen und Arten
- ▶ Funktionsweise und Mechanismen des EU-Haushalts
- ▶ Geldpolitik der EZB
- ▶ Inflation/Deflation und die staatlichen Möglichkeiten zur Regulierung.
- ▶ Innen- und Außenfinanzierung einer Gesellschaft mit ihren Vor- und Nachteilen
- ▶ Internes und externes Rechnungswesen
- ▶ Investitionsrechnung – Vor- und Nachteile der verschiedenen Verfahren
- ▶ Konzepte der Wirtschaftlichkeit
- ▶ Kostenrechnung – Art, Aufbau, Umfang
- ▶ Kreditsicherheiten und ihre Bedeutung im wirtschaftlichen Verkehr
- ▶ Kurzfristige Fremdkapitalfinanzierung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten
- ▶ Rolle des mittelständischen Handwerks für die Volkswirtschaft
- ▶ Tax-Compliance-Management-Systeme im Unternehmen
- ▶ Unternehmensbewertung für nichtsteuerliche Zwecke
- ▶ Verbesserung der Eigenkapitalquote
- ▶ Vor- und Nachteile von Eigenkapital bei der Finanzierung

**Bilanzwesen**

- ▶ Abschreibungen im HGB
- ▶ Abschreibung von Anlage- und Umlaufvermögen
- ▶ Anschaffungsnahe Herstellungskosten
- ▶ Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Handels- und Steuerbilanz
- ▶ Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer PersG mit gleichmäßiger Anwachsung
- ▶ Auswirkung einer Abkehr von der Going-Concern-Prämisse auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss
- ▶ Behandlung von Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz
- ▶ Besonderheiten bei der PersG i. R. der Handels- und Steuerbilanz, auch unter Berücksichtigung der Sonderbilanz und der Bilanzierung von Beteiligungen an PersG
- ▶ Bestandsaufnahme (Inventur) in Unternehmen
- ▶ Beteiligungen an PersG in der Handels- und Steuerbilanz
- ▶ Bewertungsansätze in der Handels- und Steuerbilanz
- ▶ Bewertungseinheiten in Handels- und Steuerbilanz
- ▶ Bewertungsuntergrenze der Herstellungskosten
- ▶ Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten in der Handels- und Steuerbilanz
- ▶ Bewertung von Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz
- ▶ Bewertung von unfertigen und fertigen Erzeugnissen nach Handels- und Steuerrecht
- ▶ Bewertung von Vorratsvermögen in der Handels- und Steuerbilanz
- ▶ Bilanzänderung und Bilanzberichtigung
- ▶ Bilanzielle Behandlung von Forderungsverlusten
- ▶ Bilanzierung und Bewertung von Finanzanlagen – Handels- und steuerrechtliche Grundsätze
- ▶ Bilanzierung und Rechnungswesen – Bewertung von Geldforderungen in der Handelsbilanz
- ▶ Bilanzierung von Anteilen und Gewinnansprüchen an in- und ausländischen KapG
- ▶ Bilanzierung von Beteiligungen an PersG in der Handels- und Steuerbilanz
- ▶ Bilanzierung von entgeltlich erworbener Software
- ▶ Bilanzierung von Grundstücken/Gebäuden im Handels- und Steuerrecht
- ▶ Bilanzierung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in der Handels- und Steuerbilanz von PersG
- ▶ Bilanzierung von immateriellem Vermögen in der Handels- und Steuerbilanz
- ▶ Bilanzierung von Optionsprämien in der Steuerbilanz
- ▶ Bilanzsteuerrechtliche Behandlung von Schuldübernahmen
- ▶ Buchführungspflichten nach HGB und Steuerrecht
- ▶ Darlehen in der Handels- und Steuerbilanz
- ▶ Due-Diligence-Prüfung
- ▶ Eigenkapital und Fremdkapital – Abgrenzung und Unterschiede beim Ansatz und Ausweis in der Handelsbilanz einer PersG
- ▶ Einbringung selbsterstellter Programme (Software) in eine neu gegründete KapG durch den Gesellschafter – Handels- und steuerrechtliche Bilanzierung
- ▶ Einkommensteuerliche und bilanzielle Behandlung von Grundstücken und Grundstücksteilen

- ▶ Einteilung der Größenklassen nach HGB sowie Folgen für die Rechnungslegung und Lageberichtserstattung
- ▶ Ergänzungsbilanzen bei PersG
- ▶ Erhaltungsaufwand vs. Herstellungsaufwand
- ▶ Erstellung von Jahresabschlüssen bei Krisenunternehmen
- ▶ Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Verbindlichkeiten und Rückstellungen unter dem bilanzrechtlichen Oberbegriff der Schulden und Abgrenzung zu den Haftungsverhältnissen
- ▶ Gesamthandsbilanz/Sonderbilanz/Ergänzungsbilanz
- ▶ Gewinnrealisationsprinzip bei Dauerschuldverhältnissen (Bilanzierung)
- ▶ Gliederung des Jahresabschlusses von PersG
- ▶ Going-Concern-Prämisse in der Rechnungslegung
- ▶ Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- ▶ Handelsrechtliche Behandlung des Eigenkapitals bei einer GmbH & Co. KG
- ▶ Immaterielle Vermögensgegenstände – Bewertung/Abgrenzung in der Handels- und Steuerbilanz
- ▶ Inventurverfahren
- ▶ Jahresabschluss einer GmbH
- ▶ Kaufmann nach HGB
- ▶ Kompensation von Mehrergebnissen i. R. einer Betriebsprüfung
- ▶ Konzernbilanz
- ▶ Kryptowährungen und Mining im BV
- ▶ Latente Steuern im handelsrechtlichen Jahresabschluss
- ▶ Maßgeblichkeit in der Handels- und Steuerbilanz mit Prüferbilanz
- ▶ Maßgeblichkeitsgrundsatz im Bereich der Rückstellungen
- ▶ Maßnahmen der Bilanzpolitik zur Beseitigung einer bestehenden Überschuldung
- ▶ Offenlegungspflichten im Jahresabschluss – Vermeidungsstrategien und Erleichterungen
- ▶ Pauschalwertberichtigungen bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- ▶ Plausibilität des Jahresabschlusses
- ▶ Rechnungsabgrenzungsposten in der Handels- und Steuerbilanz
- ▶ Rechnungslegungsvorschriften von kapitalmarktorientierten KapG
- ▶ Rechtsformwahl nach HGB mit Darstellung ihrer jeweiligen Vor- und Nachteile
- ▶ Rückstellungen Abgrenzung zu Rücklagen und Verbindlichkeiten
- ▶ Rückstellungen – Ansatz und Bewertung in der Handels- und Steuerbilanz
- ▶ Schwebende Geschäfte im handelsrechtlichen Abschluss
- ▶ SBV
- ▶ Stichtags- und Einzelbewertung
- ▶ Typische Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz
- ▶ Unternehmensnachfolge
- ▶ Vergleich der Bewertungsregeln nach HGB und Steuerrecht
- ▶ Wertaufholungsgebot in Handels- und Steuerrecht
- ▶ Wertaufholungsgebot und Wertbeibehaltungswahlrecht im handels- und steuerrechtlichen Jahresabschluss
- ▶ Wirtschaftsjahr
- ▶ Wirtschaftliches Eigentum
- ▶ Aufdeckung stiller Reserven außer Veräußerung
- ▶ Aufdeckung stiller Reserven ohne Entnahme
- ▶ Ausbildungskosten in der ESt
- ▶ Ausländische Betriebsstätten – Verluste nicht abziehbar?
- ▶ Ausländische Einkünfte bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht
- ▶ Außerordentliche Einkünfte
- ▶ Außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a, 33b EStG
- ▶ Außerplanmäßige Abschreibung – Teilwertabschreibung im Anlagevermögen
- ▶ Austritt aus der PersG – Folgen aus ertragsteuerlicher und zivilrechtlicher Sicht
- ▶ Auswirkungen der Änderung der Abschreibungsdauer von Soft- und Hardware
- ▶ BauabzugSt
- ▶ Behandlung von Abbruchkosten
- ▶ Besteuerung ausländischer Betriebsstätten im deutschen Steuerrecht
- ▶ Besteuerung von Influencern, Bloggern und Youtubern
- ▶ Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung unter der Fahrtenbuchmethode (ertragsteuerlich)
- ▶ Besteuerung grenzüberschreitend tätiger Arbeitnehmer
- ▶ Besteuerung privater Grundstücksgeschäfte gem. § 23 EStG
- ▶ Besteuerung von Anteilseignern einer KapG
- ▶ Besteuerung von Bitcoins/Kryptowährungen
- ▶ Besteuerung von Ehegatten
- ▶ Besteuerung von Einkünften aus Gewerbebetrieb bei natürlichen Personen und PersG
- ▶ Beteiligungserträge im BV
- ▶ Betriebliche Altersvorsorge
- ▶ Betriebsaufgabe im Ertragsteuerrecht
- ▶ Betriebsaufspaltung im einkommensteuerlichen Sinn – Grundlagen, Formen, Vor- und Nachteile
- ▶ Betriebsaufspaltung – Mitunternehmerische Betriebsaufspaltung
- ▶ Betriebsausgaben bei der Bewirtung von Geschäftskunden im Bewirtungsbetrieb
- ▶ Betriebsausgaben – Herstellungskosten in Sanierungsfällen
- ▶ Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe
- ▶ BV im Steuerrecht
- ▶ Betriebsvorrichtungen – Abgrenzung zum Grundvermögen
- ▶ Bewertung der verdeckten Einlage
- ▶ Bewertung von Leasing
- ▶ Bilanzänderungen gem. § 4 Abs. 2 EStG – Grundlegende Dogmatik, wesentliche Problembereiche, Verhältnis zu Änderungen der Steuerfestsetzung durch das FA (z. B. nach Betriebsprüfung)
- ▶ Bilanzielle Behandlung gemischt genutzter Grundstücke beim Einzelunternehmen und bei PersG
- ▶ Degressive AfA
- ▶ Digital-AfA
- ▶ Dividendenerträge bei natürlichen Personen
- ▶ Doppelbesteuerung von Renten
- ▶ Doppelbesteuerungsabkommen – Arten, Aufbau
- ▶ Doppelte Haushaltsführung
- ▶ Einbringung eines WG aus dem Privatvermögen in eine PersG
- ▶ Einführung der Sonderabschreibung für den Neubau von Mietwohnungen
- ▶ Einkommensteuerliche Behandlung des häuslichen Arbeitszimmers
- ▶ Einkommensteuerliche Veranlagung bei Trennung und Scheidung – Steuer-/Zivilrecht
- ▶ Einkünfte aus Gewerbebetrieb – Begriff und Abgrenzung zu anderen Einkunftsarten
- ▶ Einkünftezielungsabsicht bei Ferienwohnungen
- ▶ Einnahmenüberschussrechnung oder Bilanz – Vor- und Nachteile
- ▶ Energetische Gebäudesanierung
- ▶ Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- ▶ Entgeltlicher Wechsel eines Gesellschafters einer PersG
- ▶ Entnahme von Grundstücken aus dem BV
- ▶ Entnahme von Wirtschaftsgütern aus dem BV – Steuerliche Folgen
- ▶ Entstrickungsbesteuerung
- ▶ Ertragsteuerlicher Begriff des Teilwerts
- ▶ Erstattung von Werbungskosten durch den Arbeitgeber
- ▶ Ertragsteuerliche Behandlung der stillen Gesellschaft – Abgrenzung zwischen typisch und atypisch stiller Gesellschaft
- ▶ Ertragsteuerliche Behandlung von Drittaufwand
- ▶ Ertragsteuerliche Behandlung von Elektro- und Hybridfahrzeugen als Firmenwagen für Arbeitnehmer
- ▶ Ertragsteuerliche Behandlung von Ferienwohnungen
- ▶ Ertragsteuerliche Behandlung von Geschenken
- ▶ Ertragsteuerliche Behandlung von Stipendien

**Einkommensteuer inkl. Lohnsteuer/Internationales Steuerrecht**

- ▶ § 3 Abs. 6 EStG und gleichzeitige Einbringung eines WG in das SBV
- ▶ § 6b EStG – Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter
- ▶ § 7b EStG inkl. Rückgängigmachung
- ▶ § 7g EStG – Neuerungen anhand von Beispielen
- ▶ § 10d EStG – Verlustabzug
- ▶ § 15a EStG – Verluste bei beschränkter Haftung
- ▶ § 22 Nr. 3 EStG – Sonstige Einkünfte
- ▶ § 35c EStG – Anwendungsbereich und die Unterschiede zu § 35a EStG anhand von Beispielen
- ▶ Abfindungen im Dienstverhältnis
- ▶ Abgrenzung der mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung und SBV sowie Rechtsfolgen
- ▶ Abgrenzung Geldleistung/Sachbezug in Bezug auf Gutscheine/Geldkarten in der LSt
- ▶ AfA in der Steuerbilanz
- ▶ Anrufungsauskunft gem. § 42e EStG
- ▶ Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Gebäuden gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG
- ▶ Anwendung des § 1 AStG in Bezug auf Darlehensverhältnisse aufgrund der neuen BFH-Rspr. und europarechtlicher Vorgaben
- ▶ Arbeitszimmer im Wandel der Zeit
- ▶ Atypisch stille Gesellschaft im Ertragsteuerrecht

- ▶ Ertragsteuerliche Behandlung von Verlusten bei der Veräußerung einer Familiengesellschaft
  - ▶ Ertragsteuerliche Förderung der Elektromobilität bei Nutzung des Fahrzeugs
  - ▶ Ertragsteuerliche Folgen einer Erbauseinandersetzung
  - ▶ Ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung von Geschenken (an Nichtarbeitnehmer des Stpfl.)
  - ▶ Ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Beurteilung von Beiträgen und Leistungen von Gesellschaftern in PersG
  - ▶ Ertragsteuerliche Zuschüsse im Betrieb
  - ▶ Familiengesellschaften
  - ▶ Folgen einer verdeckten Einlage
  - ▶ Gasbremse – Auswirkungen
  - ▶ Gesamtplan im Ertragssteuerrecht – Beispiele und aktuelle Entwicklungen
  - ▶ Geschenke an Nichtarbeitnehmer – Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen
  - ▶ Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt im Ertragsteuer-, Handels- und Insolvenzrecht
  - ▶ Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität – Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG und Pauschalierung der LSt gem. § 40 Abs. 2 EStG
  - ▶ Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung
  - ▶ Gewerblicher Grundstückshandel
  - ▶ Gewerbliche Inflation bei PersG
  - ▶ Gewinnermittlungsmethoden in der ESt
  - ▶ Grundlagen der Ertragsbesteuerung von gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Einrichtungen
  - ▶ Grundsätze für die Annahme von Liebhaberei bei der Vermietung von privaten und gewerblichen Grundstücken
  - ▶ Hinzurechnungsbesteuerung im AStG – Vorgehen und Neuerung zum 1.1.2022
  - ▶ Home-Office im internationalen Steuerrecht
  - ▶ Home-Office vs. Arbeitszimmer – Was gilt wann?
  - ▶ Inflationsausgleichsprämie
  - ▶ Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung gem. § 7g EStG
  - ▶ KapEST
  - ▶ Kinder als Stpfl.?
  - ▶ Liebhaberei – Neue Rspr.
  - ▶ Lohnsteuerfreie Übertragung von Versorgungsansprüchen, Betriebsübergang
  - ▶ LSt-Nachschau gem. § 42g EStG
  - ▶ LSt-Anfrageauskunft
  - ▶ Mahlzeitengestellung im LSt-Recht
  - ▶ Maßnahmen bei Reinvestition
  - ▶ Mietverhältnisse unter nahen Angehörigen und deren steuerliche Anerkennung
  - ▶ Mitarbeiterbeteiligungen an Aktien
  - ▶ Mitunternehmerschaft – Steuerliche Folgen in Bezug auf Gewinnermittlung und Umfang des BV
  - ▶ Mobilitätsprämie
  - ▶ Modernisierungs- und Instandhaltungsaufwendungen – Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen bei Gebäuden
  - ▶ Möglichkeit der Übertragung von stillen Reserven im Ertragsteuerrecht
  - ▶ Nachträgliche Werbungskosten bei VuV
  - ▶ Nachträgliche Anschaffungskosten bei einer Veräußerung i. S. des § 17 EStG
  - ▶ Nicht abziehbare Ausgaben im Ertragsteuerrecht
  - ▶ Nießbrauch – Definition, Beginn, Beendigung, Arten, steuerliche Folgen
  - ▶ Option zum TEV gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG
  - ▶ Parkraumüberlassung
  - ▶ Pauschalierung der LSt
  - ▶ Pauschalierung der Steuer für Nichtarbeitnehmer gem. § 37b EStG
  - ▶ Personelle Verflechtung bei der Betriebsaufspaltung
  - ▶ Photovoltaikanlagen, insbesondere in der aktuellen steuerlichen Betrachtung
  - ▶ Private Veräußerungsgeschäfte gem. § 23 EStG
  - ▶ Problemstellung bei der Vermietung von Immobilien an nahe Angehörige
  - ▶ Progressionsvorbehalt bei Arbeitnehmern
  - ▶ Realteilung bei PersG
  - ▶ Rechtsformwahl bei der Unternehmensgründung
  - ▶ Reisekosten
  - ▶ Rente und Pensionen
  - ▶ Rücklage für Reinvestition
  - ▶ Schuldzinsen und nachträgliche Besteuerung
  - ▶ Soll das Ehegattensplitting abgeschafft werden?
  - ▶ Spendenabzug in der ESt
  - ▶ Sponsoring im Ertragsteuerrecht
  - ▶ Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen (§ 35a EStG) inkl. Abgrenzungsproblemen
  - ▶ Steuerliche Anerkennung von Familien-PersG – Gründung, Durchführung, Gewinnausschüttung
  - ▶ Steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen gem. § 35c EStG inkl. „Stolpersteine“
  - ▶ Steueroasenabwehrgesetz – Darstellung und Würdigung
  - ▶ Tarifoption für Anteile an einer KapG im Privatvermögen gem. § 32d Abs. 2 Nr. EStG – Regeln für die Ausübung und Fallstricke
  - ▶ Teileinkünfteverfahren als Teileinnahme- und Teilausgabenverfahren
  - ▶ Teilwert-Abschreibung
  - ▶ Teilwert-Abschreibung, Wertaufholung und voraussichtliche Wertminderung im Spiegel des BMF-Schreibens v. 16.9.2016
  - ▶ Überführung und Übertragung von Wirtschaftsgütern gem. § 6 Abs. 5 EStG
  - ▶ Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem Privat- ins BV
  - ▶ Überlassung von Fahrrädern an Arbeitnehmer
  - ▶ Übertragung eines WG von einem BV in ein anderes BV
  - ▶ Übertragung stiller Reserven mittels § 6b EStG
  - ▶ Übertragung vermieteter Immobilien auf Angehörige – Einkommensteuerliche Rechtsfolgen bei unentgeltlicher, teilentgeltlicher und vollentgeltlicher Übertragung
  - ▶ Umfang und Auswirkungen des Kapitalkontos i. S. des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG
  - ▶ Umwandlungen außerhalb des UmwG
  - ▶ Umzugskosten
  - ▶ Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag gem. § 1 Abs. 3 EStG
  - ▶ Unmittelbare Übertragung von Grundstücken sowie unmittelbare Übertragung mittels einer Familien-GbR – Arten, Unterschiede sowie Vor- und Nachteile
  - ▶ Unterhaltsaufwendungen gem. § 33a EStG bei Ausländern
  - ▶ Unterhaltszahlungen im Steuerrecht
  - ▶ Veranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern
  - ▶ Veräußerung von Anteilen an KapGes gg. wiederkehrende Bezüge und Raten
  - ▶ Verbilligte Vermietung – (Neu-)Regelung gem. § 21 Abs. 2 EStG
  - ▶ Vergleich R 6.6 EStR mit § 6b EStG
  - ▶ Verlustausgleich in der ESt und der GewSt anhand von Beispielen
  - ▶ Verluste
  - ▶ Vermietung unter nahen Angehörigen
  - ▶ Vermögensverwaltende PersG im Steuerrecht
  - ▶ Verzicht auf eine Pensionszusage des Gesellschafter-GF – Ertragsteuerliche Folgen
  - ▶ Verzicht des GmbH-Gesellschafters auf Tätigkeitsvergütungen, Leistungs- und Nutzungsentgelte – Steuerliche Folgen bei Gesellschaft und Gesellschafter
  - ▶ Voraussetzungen für den Abzug von Bewirtungsaufwendungen
  - ▶ Voraussetzungen und Rechtsfolgen der unbeschränkten Steuerpflicht auf Antrag
  - ▶ Voraussetzungen zur Durchführung von Verträgen mit nahestehenden Personen
  - ▶ Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben – Systematische Einordnung, Abziehbarkeit, Beispiele
  - ▶ Wann fließt in der betrieblichen Altersversorgung Arbeitslohn?
  - ▶ Wann sind Zuwendungen Dritter Arbeitslohn?
  - ▶ Was ist eine Nettolohnvereinbarung, welche Probleme wirft sie auf und wann wird sie in der Praxis eingesetzt?
  - ▶ Wechsel der Gewinnermittlungsart
  - ▶ Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG
  - ▶ Werbungskosten, Erstattung durch Arbeitsgeber
  - ▶ Wiederkehrende Zahlungen
  - ▶ Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb bei Vereinen
  - ▶ Zinsschranke und ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen
  - ▶ Zufluss- und Abflussprinzip gem. § 11 EStG
  - ▶ Zulagen und Zuschüsse
  - ▶ Zuordnung eigengenutzter Wohnräume zum Unternehmensvermögen
- Erbschaftsteuer/Bewertungsrecht**
- ▶ Anteile an PersG in der ErbSt und SchSt
  - ▶ Anzeigepflichten in der ErbSt
  - ▶ Aufteilung des Werts des BV bei Mitunternehmerschaften
  - ▶ Begünstigung von BV in der ErbSt und SchSt
  - ▶ Begünstigung von Wohnungsunternehmen in der ErbSt (Rspr. des BFH)
  - ▶ Bewertung von Grundvermögen in der ErbSt
  - ▶ Erbauseinandersetzung in der ErbSt
  - ▶ Erbschaft- und schenkungsteuerliche Auswirkungen bei der Übertragung von Mitunternehmeranteilen
  - ▶ Erbschaften und Schenkungen mit Auslandsbezug

- ▶ Erbschaftsteuerliche Würdigung von Betrieben mit mehr als 26 Mio. € begünstigtem Vermögen
- ▶ Familienunternehmen in der ErbSt und SchSt
- ▶ Gemischte Schenkung
- ▶ Gesellschaften in der ErbSt und SchSt
- ▶ Grundzüge und Verfahren der Bewertung des Grundvermögens nach dem BewG – Bedeutung und Verfahrensablauf für die ErbSt, GrESt und GrSt
- ▶ Güterstände der Ehe in der ErbSt
- ▶ Güterstandswechsel in der SchSt
- ▶ Hinterbliebenenbezüge in der ErbSt
- ▶ Kettenschenkungen als Gestaltungsmodell in der Steuerplanung
- ▶ Lebzeitige Übertragung von Immobilien im PV und BV im Hinblick auf Steuerbefreiungen/Verschonungsregeln
- ▶ Mittelbare Grundstücksschenkungen in der SchSt
- ▶ Nießbrauch in der ErbSt
- ▶ Rückwirkender Wegfall der Steuerbefreiung für das selbstgenutzte Familienheim bei Auszug
- ▶ Schenkung unter Auflage
- ▶ Steuerbefreiung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c ErbStG
- ▶ Steuerbefreiung von Kunst in der ErbSt
- ▶ Steuerliche Behandlung und Bewertung von BV im ErbStG/BewG
- ▶ Struktur, Verfahren und wesentliche inhaltliche Merkmale des der Erbschaftbesteuerung zugrundeliegenden Feststellungsverfahrens
- ▶ Teilungsanordnung und Vermächtnis in der ErbSt
- ▶ Vorbehaltsnießbrauch in Verbindung mit einer Betriebsübertragung
- ▶ Wertermittlung und Steuerberechnung in der ErbSt und SchSt
- ▶ Zivilrechtliche Aspekte der verschiedenen Güterstände in der Ehe und deren Auswirkung auf die ErbSt
- ▶ Zugewinnausgleichsforderung im Zivil- und ErbSt-Recht

### Gewerbesteuer

- ▶ § 16 EStG – Veräußerung eines Betriebs in Bezug auf die GewSt
- ▶ Beginn und Ende der GewSt-Pflicht
- ▶ Betriebsveräußerung/Betriebsaufgabe gem. § 16 EStG aus gewerbesteuerlicher Sicht
- ▶ Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen
- ▶ Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen
- ▶ Gewerbesteuerliche Organschaft – Voraussetzungen und Rechtsfolgen
- ▶ GewSt-Messbetrag und GewSt im Vergleich typisch und atypisch stiller Gesellschafter
- ▶ Sinn und Zweck der Hinzurechnungen in der GewSt sowie aktuelle Aspekte
- ▶ Strategien zur Reduktion der GewSt bei hohen Hebesätzen
- ▶ Verluste gem. § 10a GewStG
- ▶ Zerlegung der GewSt

### Grunderwerb- und Grundsteuer

- ▶ Änderungen von Steuerbescheiden in der GrESt nach § 16 Abs. 2 GrEStG
- ▶ Anteilsveräußerungen von grundbesitzenden Gesellschaften im GrEStG
- ▶ Anteilsvereinigung gem. § 1 Abs. 3 GrEStG
- ▶ Bedeutung und Grundzüge der GrSt-Reform 2022
- ▶ GrESt im Hinblick auf BFH-Rspr. zum einheitlichen Vertragswerk
- ▶ Regelungsinhalt und Normzweck des § 1 Abs. 1 Nr. 3., Abs. 2a, Abs. 3 und § 1 Abs. 3a GrEStG
- ▶ Unter das GrEStG fallende Tatbestände
- ▶ Vergünstigungen bei Grundstücksübertragungen im GrEStG

### Körperschaftsteuer

- ▶ § 8b KStG – Beteiligungen an Körperschaften
- ▶ § 8c KStG – Verlustabzug bei Körperschaften
- ▶ § 8d KStG – Fortführungsgebundener Verlustvortrag
- ▶ Aufsichtsratsvergütungen im Ertrag- und USt-Recht
- ▶ Ausländische Einkünfte einer KapG
- ▶ Ausschüttungen innerhalb einer körperschaftlichen Organschaft
- ▶ Behandlung des Forderungsverzichts gem. § 8d Abs. 3 KStG
- ▶ Beginn und Ende der unbeschränkten KSt-Pflicht
- ▶ Besondere Beratungsschwerpunkte im Zusammenhang mit dem steuerlichen Einlagekonto
- ▶ Besteuerung des Geschäftsbetriebs bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- ▶ Betriebe gewerblicher Art
- ▶ Bezüge des beherrschenden Alleingeschafters einer GmbH

- ▶ Darstellung der steuerlichen Auswirkung der Zinsschranke bei Körperschaften
- ▶ Einkommensermittlung bei KapG
- ▶ Einkunftsarten und Einkommen von Körperschaften
- ▶ Gemeinnützige Vereine – Behandlung im KSt- und GewSt-Recht
- ▶ Körperschaftsteuerliche Behandlung einer Stiftung und einkommensteuerliche Behandlung beim Stifter
- ▶ Körperschaftsteuerliche Organschaft – Rechtslage, Wirkungsweise und Gestaltungsoptionen, Vor- und Nachteile
- ▶ Körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft – Definition, Fallgestaltung, steuerliche Konsequenzen, Haftung
- ▶ Liebhaberei – Nicht abziehbare Betriebskosten und verdeckte Gewinnausschüttungen – Tatbestände und deren Konsequenzen bei der Körperschaft
- ▶ Liquidationsbesteuerung
- ▶ Option zur Körperschaftsbesteuerung bei PersG gem. § 1a KStG – Voraussetzungen und Übergang
- ▶ Rangrücktritt und seine steuerlichen Folgen bei KapG
- ▶ SchSt und verdeckte Gewinnausschüttung
- ▶ Steuerliches Eigenkapital gem. §§ 27–29 KStG
- ▶ Streubesitzdividende aus KSt-Sicht – Hintergrund und Wirkungsweise
- ▶ Verdeckte Einlage und verdeckte Gewinnausschüttung sowie das Korrespondenzprinzip
- ▶ Verdeckte Gewinnausschüttung – Auswirkungen auf die Körperschaft und den Anteilseigner
- ▶ Verdeckte Gewinnausschüttung bei Organschaft – Haftung
- ▶ Verdeckte Gewinnausschüttung zugunsten von Nichtgesellschaftern

### Recht (Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht)

- ▶ § 181 BGB – Insihgeschäft
- ▶ Abstraktionsprinzip im Sachenrecht
- ▶ Arten des Besitzes
- ▶ Aufsichtsrat in der GmbH – Funktionen, Zusammensetzung
- ▶ Ausgleichszahlungen nach Aktiengesetz
- ▶ Berliner Testament gem. § 2269 BGB
- ▶ Betriebliche Sozialleistungen
- ▶ Bürgschaft
- ▶ Dienstbarkeiten im Zivilrecht
- ▶ Eigentum im Zivil- und Steuerrecht
- ▶ Emissionshandel
- ▶ Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- ▶ Familienstiftung – Nichtsteuerliche Betrachtung
- ▶ Firma des Kaufmanns
- ▶ Firmenfortführung und Eintritt ins Geschäft eines Einzelkaufmanns
- ▶ Formen der Vollmachten nach dem HGB und ihre Wirkungen
- ▶ Gesamtgläubiger und Gesamtschuldnerschaft im BGB
- ▶ GbR – Voraussetzungen und Besonderheiten, Geschäftsführung
- ▶ Gesetz zur Modernisierung des PersG-Rechts – Grundgedanken
- ▶ Gestaltungsmöglichkeiten der Erbfolge
- ▶ Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmensnachfolge nach Tod
- ▶ Gewillkürte und gesetzliche Erbfolge
- ▶ Gründung einer GmbH und Haftung
- ▶ Grundpfandrechte im BGB
- ▶ Grundpfandrechte von beweglichen Wirtschaftsgütern
- ▶ Grundzüge des Mietvertragsrechts
- ▶ Güterstände im Zivilrecht und deren erbschaftsteuerliche Auswirkungen
- ▶ Güterstandsschaukel
- ▶ GwG und die damit verbundenen Anforderungen
- ▶ Haftung des GmbH-GF
- ▶ Haftung für fremde Verbindlichkeiten im Zivilrecht
- ▶ Haftung gem. § 25 HGB
- ▶ Haftung mehrerer GF hinsichtlich LSt und USt
- ▶ Haftung von Erfüllungsgehilfen
- ▶ Haftungsrisiken von Organen und Gesellschaftern
- ▶ Handelsregister gem. §§ 8–16 HGB
- ▶ Inhalt eines Ehevertrags
- ▶ Insolvenzanfechtung
- ▶ Insolvenzzünde, Insolvenzantragspflichten, Insolvenzvermeidungsstrategien und grds. Ablauf sowie Insolvenz- und Insolvenzplanverfahren
- ▶ Insolvenzzurechtliche Eigenverwaltung – Chancen und Risiken aus Sicht der Verfahrensbeteiligten



- ▶ Insolvenzverfahren – Corona-Besonderheiten, Gläubigerarten mit Rang, Ablauf, Abgrenzung zur Einzelzwangsvollstreckung, Ziele
- ▶ Juristische Personen
- ▶ Kapitalerhöhung
- ▶ Kauf des Betriebs oder der Beteiligung an einer PersG – Zivil- und steuerrechtliche Grundlagen
- ▶ Kaufmann gem. §§ 1–7 HGB
- ▶ Kreditsicherheiten im Zivilrecht
- ▶ Kündigung von GF-Anstellungsverträgen
- ▶ Kündigung – Arten, Vorstufen, Hindernisse, Sonderkündigungsschutz, Ablauf beim Arbeitsgericht
- ▶ Liquidation einer GmbH
- ▶ Mängel im deutschen Kaufrecht
- ▶ Miete, Pacht, Leihe – Unterschiede
- ▶ Mietverträge unter nahen Angehörigen
- ▶ Möglichkeiten der Rechtsformwahl und ihre handels-, steuer- und haftungsrechtlichen Wirkungen
- ▶ Nachfolge beim Tod eines Gesellschafters einer GbR, OHG, KG
- ▶ Partnerschaftsgesellschaft (ohne Partnerschaftsgesellschaft mbH, Berufshaftung und nur Gesellschaftsrecht)
- ▶ Pfandrechte, Hypothek, Grundschuld – Wirtschaftliche Bedeutung, Bestellung, Beendigung
- ▶ Prokura und Handlungsvollmacht gem. §§ 48–58 HGB
- ▶ Rechte, Pflichten und Haftung des GmbH-GF, Folgen der Pflichtverletzung
- ▶ Rechte und Pflichten im Ehevertrag
- ▶ Rechtliche Aspekte der Existenzgründung
- ▶ Rechts- und Geschäftsfähigkeit
- ▶ Rechtsnachfolge in Gesellschaftsanteilen
- ▶ Reform des Kaufrechts zum 1.1.2022
- ▶ Restschuldbefreiung gem. §§ 286 ff. InsO
- ▶ Scheinselbstständigkeit
- ▶ Sicherung von Forderungen
- ▶ Sicherungsmöglichkeiten von Kreditinstituten bei Darlehensvergabe
- ▶ Sicherungsübereignung im Zivil- und im Umsatzsteuerrecht
- ▶ Spendenhaftung
- ▶ Stellung der GmbH-GF aus zivil-, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht
- ▶ Stellvertretung im Zivilrecht
- ▶ Steuerliche Beratung des Mandanten bei der Gründung einer PersG
- ▶ Stille Gesellschaft (nur Zivilrecht – Gründung, GF, Gewinnverteilung, Beendigung)
- ▶ Systematik der Verjährung im BGB
- ▶ Testamentsvollstrecker – Rechte und Pflichten
- ▶ Tod eines Gesellschafters einer GbR, OHG, KG
- ▶ Transparenzregister
- ▶ Übernahmehaftung gem. § 25 HGB
- ▶ Unternehmenskauf – Motive, wirtschaftliche Aspekte, Formen und Arten
- ▶ Unternehmensvertrag nach AktG – Zweck, Voraussetzungen, Beendigungsmöglichkeiten, Probleme
- ▶ Unterschiede von OHG und KG
- ▶ Verjährung im Zivilrecht und ihre Systematik
- ▶ Vertretung, Vollmacht etc. im BGB
- ▶ Werkvertrag nach dem BGB
- ▶ Wesentliche rechtliche Aspekte einer Existenzgründung
- ▶ Willenserklärung – Begriff, Arten, Auslegung, Willensmängel und ihre Folgen
- ▶ Zivil- und steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Unternehmensnachfolge von GbR, KG und OHG
- ▶ Zivilrechtliche Betrachtung der Unterschiede und Gleichheiten zwischen Bruchteilsgemeinschaften, Personen- und KapG

**Umsatzsteuer**

- ▶ § 2b UStG – Anwendungsbereich/Anwendungszeitraum
- ▶ § 14c UStG – Voraussetzungen, Rechtsfolgen, Berichtigungsmöglichkeiten
- ▶ Absenkung der USt in der Corona-Zeit
- ▶ Änderungen für den Bereich von Lieferungen durch die Umsetzung der 2. Stufe des Digitalpakets zum 1.7.2021
- ▶ Aktuelle Auffassungen zu den Anforderungen an Eingangrechnungen zur Gewährung des Vorsteuerabzugs
- ▶ Aufzeichnungspflichten in der USt
- ▶ Auswirkungen der MwStSystRL auf die USt
- ▶ Behandlung der nichtunternehmerischen/teilunternehmerischen Nutzung von Kfz in der USt

- ▶ Bemessungsgrundlage in der USt und deren Änderung
- ▶ Berichtigung der VoSt
- ▶ Berichtigung von Rechnungen in der USt
- ▶ Besonderheiten bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten
- ▶ Besteuerung von Reiseleistungen – Änderung von § 25 UStG durch das Gesetz zu weiteren steuerlichen Förderungen der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 17.12.2019
- ▶ Bruchteilsgemeinschaft im UStG
- ▶ Differenzbesteuerung gem. § 25a UStG
- ▶ Einheitlichkeit der Leistung im UStG – Grundsätze und Fallgruppen
- ▶ Einzweck-/Mehrzweckgutscheine in der USt
- ▶ Entstehung und Fälligkeit der USt bei Neuunternehmern
- ▶ Fernverkäufe
- ▶ GiG im Immobilienbereich
- ▶ Grundstücksumsätze in der USt
- ▶ Innergemeinschaftliche Lieferungen gem. § 6a UStG
- ▶ KassensicherungVO aus 2016 und ihre Rechtsfolgen, insbesondere § 27b UStG
- ▶ Kleinunternehmer im UStG
- ▶ Kommissionsgeschäfte in der USt
- ▶ Konsignationslagerregelung gem. § 6b UStG inkl. Neuerungen
- ▶ Leasing und Miete in der USt
- ▶ Leistungen eines Unternehmers an seine Arbeitnehmer in der USt
- ▶ Leistungsaustausch in der USt
- ▶ Lieferung in das Drittland
- ▶ Miet-, Leasing- und Pachtverträge
- ▶ Optionsmöglichkeiten in der USt
- ▶ Ort der sonstigen Leistung in der USt
- ▶ Rechnung in der USt
- ▶ Reihengeschäft in der USt
- ▶ Rückwirkung der Rechnungsberichtigung – Voraussetzungen, Form der Berichtigung, Steuerausweis gem. § 14c UStG
- ▶ Sachbezüge und Leistungen des Unternehmers an sein Personal
- ▶ Sachspenden
- ▶ Sicherungsübereignung außerhalb des Insolvenzverfahrens
- ▶ Sicherungsübereignung in der USt – Kritik und Auffassung BFH/Finanzverwaltung
- ▶ Soll- und Istbesteuerung in der USt
- ▶ Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
- ▶ Steuerfreie Heilbehandlungen in der USt
- ▶ Steuerschuldumkehr auf den Leistungsempfänger in der USt
- ▶ Tausch und tauschähnlicher Umsatz in der USt
- ▶ Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Grundstückslieferungen
- ▶ Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
- ▶ Umsatzbesteuerung von nach §§ 51 ff. AO steuerbegünstigten Körperschaften
- ▶ Umsatzsteuerliche Organschaft – Entstehung und Rechtsfolgen, unter Beteiligung von PersG
- ▶ Unentgeltliche Wertabgabe
- ▶ Unrichtiger Steuerausweis gem. § 14c Abs. 1 UStG
- ▶ Unternehmereigenschaft der Körperschaften des öffentlichen Rechts i. R. der Geltung des § 2b UStG
- ▶ USt in der Insolvenz
- ▶ USt-Nachscha
- ▶ USt-Voranmeldung
- ▶ Versandhandelsregelung
- ▶ VoSt-Abzug gem. § 15 UStG
- ▶ VoSt-Aufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken betreffend Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten – Erhaltungsaufwendungen und Aufteilungsmaßstab nach aktueller Rspr.
- ▶ Wahlrechte in der USt
- ▶ Zusammenfassende Meldung

**Umwandlung/Umwandlungssteuerrecht**

- ▶ Einbringung eines Einzelunternehmens in eine bereits bestehende PersG
- ▶ Einbringung gem. § 24 UmwStG
- ▶ Einbringung von Unternehmensteilen in eine KapG (§§ 20 ff. UmwStG)
- ▶ Einbringungsgewinn I und II
- ▶ Formwechsel von KapG (GmbH) in PersG (OHG)
- ▶ Möglichkeiten der Umwandlung einer PersG in eine KapG und ihre steuerlichen Folgen
- ▶ Umwandlungen außerhalb des UmwG
- ▶ Umwandlungen nach dem UmwG
- ▶ Unterschiede zwischen § 20 UmwStG und § 24 UmwStG



# STARTHELPER FÜR STEUER-KARRIEREN.

Erfolgreich vorbereiten mit dem Lernphasen-Fahrplan von NWB Steuer und Studium!

Das Themenpaket NWB Steuer und Studium – Ihr **Rundum-sorglos-Paket für jede Lernphase** – unterstützt Sie ganzjährig u. a. mit Schwerpunktausgaben speziell zur Vorbereitung auf die **Steuerberaterprüfung**:



## LERNPHASEN-FAHRPLAN

### MÄRZ: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Was kommt dran? – Themenauswertungen der letzten Jahre
- ▶ Prüfungsstrategie in Bezug auf die einzelnen Tage
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung

### JUNI: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Vertiefung besonders prüfungsrelevanter Themenkomplexe + Übungsklausuren
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Karrierefürher mit Tipps für Ihren beruflichen Aufstieg


### AB NOVEMBER: Schwerpunkt mündliche StB-Prüfung


- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die mündliche StB-Prüfung
- ▶ 4 simulierte Prüfungsgespräche zu typischen und zu aktuellen Themen
- ▶ 300 Fragen und Antworten zu „nicht-steuerlichen Themen“ – zzgl. SteuerStud WissensChecks
- ▶ PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung

**Testen Sie das Themenpaket NWB Steuer und Studium und Sie erhalten kostenlos:**


- ▶ einen Monat **Zugriff auf die Datenbank NWB Steuer und Studium** mit vielen Inhalten für die Prüfung und Praxis (Schaubilder, Fallstudien, riesiger Klausurenfundus u.v.m.) inkl. persönlichem NWB Livefeed
- ▶ einen Monat **Zugriff auf den PrüfungsCoach zur StB-Prüfung** in der NWB Datenbank

## Ihre schnellen Bestellwege:

 **Service-Fon**  
02323.141-940

 **Fax**  
02323.141-173

 **E-Mail**  
bestellungen@nwb.de

 **Internet**  
go.nwb.de/sus

 **Postanschrift**  
NWB Verlag GmbH & Co. KG  
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	
Firma   Kanzlei   Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel   Vorname   Name*	
Funktion	
Straße   Postfach*	
PLZ   Ort*	
Tel.-Nr.   Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97316



## JA, ich möchte das Themenpaket NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium

Für mich kommt nach dem Gratis-Test  
**der Ausbildungspreis\* von**

**18,30 €** monatlich (1 Lizenz) infrage

- Ich bestelle das Themenpaket nach dem Gratis-Test zum Preis von  
27,40 € monatlich inkl. Lizenzen für 5 Nutzer

\* **Der Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung.  
**Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.**

### Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja**, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

**Bezugsbedingungen:** Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für 4,40 € (D) und 1,30 € Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland 2,60 €). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter [go.nwb.de/agb](http://go.nwb.de/agb) einsehbar.

**Widerrufsbelehrung:** Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite ([www.nwb.de](http://www.nwb.de)) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

**Datenschutzhinweise:** Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter [go.nwb.de/datenschutz](http://go.nwb.de/datenschutz)

X

Datum | Unterschrift

 **nwb** VERLAG